

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 10. 11. 2021

Nummer 45

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 26. 10. 2021, Niedersächsische Landeswahlordnung; Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79	1639
11210 01 01 00 004	
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Erl. 15. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten	1647
21141	
RdErl. 4. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IKT-Ausstattung in den Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes	1648
21141	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
Bek. 27. 10. 2021, Satzung der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft	1653
<b>F. Kultusministerium</b>	
Erl. 1. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (RL ÜLU 3)	1656
22420	
RdErl. 12. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen Maßnahmen zum Infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen	1658
22410	
RdErl. 27. 10. 2021, Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	1660
22410	
RdErl. 29. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen	1660
22410	
RdErl. 5. 11. 2021, Bezeichnung und Siegelführung der Schulen	1665
11410	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
Erl. 29. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der Begleitenden Einrichtungen an niedersächsischen Hochschulen in Ergänzung zum Gründungsstipendium – Betreuungspauschale niedersächsische Hochschulen –	1666
77100	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
RdErl. 26. 10. 2021, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1667
<b>I. Justizministerium</b>	
Gem. RdErl. 1. 11. 2021, Regelungen zum Übergangsmanagement zwischen den Einrichtungen des Maßregelvollzugs und dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (ÜGM MVZ)	1668
33350	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
RdErl. 4. 10. 2021, Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	1669
28500	
Erl. 2. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Initiativen nach dem Niedersächsischen Quartiersgesetz (Richtlinie „Niedersächsische Quartiersinitiativen“)	1669
21075	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 22. 10. 2021, Anerkennung der „Ulrike und Josef Fischer Stiftung“	1671
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>	
Bek. 22. 12. 2020, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Kirchengemeinde Achim	1671
Bek. 12. 1. 2021, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern	1671
Bek. 10. 3. 2021, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Heiligenrode	1671
Bek. 27. 4. 2021, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land um die Kirchengemeinde Gleidingen	1671
Bek. 3. 6. 2021, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf	1672
Bek. 6. 7. 2021, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling um die Kirchengemeinde Katlenburg	1672
Bek. 7. 7. 2021, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Osterholz-Scharmbeck	1672
Bek. 5. 8. 2021, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese	1672
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 27. 10. 2021, Beabsichtigung des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik; Öffentliche Bekanntmachung (K + S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel)	1673
<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 29. 10. 2021, Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 26. 9. 2021 in Niedersachsen	1673
Bek. 29. 10. 2021, Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag	1679
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 26. 10. 2021, Planfeststellungsverfahren für die Hafenerweiterung Stade-Bützfleth	1679
Bek. 10. 11. 2021, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bruchriede, des Wietzgrabens, des Laher Grabens und des Wiesenbaches in der Region Hannover	1679
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 1. 11. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)	1686
<b>Stellenausschreibung</b>	1687

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Niedersächsische Landeswahlordnung;  
Vordruckmuster für die  
Landtagswahl gemäß § 79**

**RdErl. d. MI v. 26. 10. 2021  
– 41.11-11410/5.3 –**

**– VORIS 11210 01 01 00 004 –**

**Bezug:** RdErl. v. 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698),  
zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 9. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1140)  
– VORIS 11210 01 01 00 004 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2021 wie folgt geändert:

1. Das Muster 1 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.
2. Das Muster 4 gemäß § 79 NLWO wird wie folgt geändert:
  - a) In der Kopfzeile wird nach der Angabe „Muster 4 gemäß § 79 NLWO“ der Klammerzusatz „(zu § 24 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 20 Abs. 2 NLWO)“ ersetzt.
  - b) Im Wahlschein wird unter dem Unterschriftenfeld der Klammerzusatz „(Handschriftliche Unterschrift)“ durch den Klammerzusatz „(Handschriftliche Unterschrift oder Name der/des Beschäftigten, wenn der Wahlschein automatisiert erstellt ist)“ ersetzt.
  - c) Im Abschnitt „Wichtige Hinweise für die Briefwahl“ auf der Rückseite des Wahlscheins erhält Nummer 2 folgende Fassung:  
 „2. Stimmabgabe mit Unterstützung  
 2.1 Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) darf sich **nur** eine wahlberechtigte Person bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auszufüllen und zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.  
 2.2 Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablone.“
3. Das Muster 5 gemäß § 79 NLWO wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „**Kreiswahlvorschlag  
für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag  
im Wahlkreis .....**“  
 (Nr. und Name)“.
  - b) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Zeile „Beruf oder Stand“ wird die folgende Zeile eingefügt:  
 „Geschlecht:  
 (m = männlich, w = weiblich, d = divers oder  
 oA = ohne Angabe im Geburtenregister)“.

bb) Der Klammerzusatz „(Hauptwohnung)“ wird durch den Klammerzusatz „(Wohnsitz)“ ersetzt.

4. Die Muster 8 und 10 gemäß § 79 NLWO erhalten die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

5. Das Muster 12 gemäß § 79 NLWO wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niederschrift  
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Entscheidung über die Zulassung der  
eingereichten Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag“.**

b) Nummer I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis

(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.“

c) Nummer VII erhält folgende Fassung:

„VII. Der Kreiswahlausschuss beschloss sodann, folgende Kreiswahlvorschläge wie folgt zuzulassen:

Bewerberin/Bewerber des Kreiswahlvorschlags	Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“
..... (Familienname, Vorname)	.....
..... (Beruf oder Stand)	
..... (Geschlecht)	
..... (Geburtsdatum, Geburtsort)	
..... (Anschrift - Wohnsitz -, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
.....	.....
.....	
.....	
.....	
.....	

usw.“

6. Das Muster 13 gemäß § 79 NLWO wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landeswahlvorschlag  
 für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag“.**

- b) Nummer II erhält folgende Fassung:  
 „II. Als Bewerberinnen/Bewerber werden vorgeschlagen:  
 (oder alternativ auf gesondertem Beiblatt)

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geschlecht*) m, w, d oder oA	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

\*) Zum Geschlecht: m = männlich, w = weiblich, d = divers, oA = ohne Angabe im Geburtenregister.“

7. Im Muster 15 gemäß § 79 NLWO werden in Nummer 1 Satz 1 der Klammerzusatz „(Hauptwohnung)“ durch den Klammerzusatz „(Wohnsitz)“ ersetzt und die Worte „zum Niedersächsischen Landtag am ..... zu“ durch die Worte „zum ..... Niedersächsischen Landtag zu“ ersetzt.  
 8. Das Muster 16 gemäß § 79 NLWO wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niederschrift  
 über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung<sup>1)</sup>  
 zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber  
 für den Landeswahlvorschlag**

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

der .....  
 (Name der Partei und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag.“

- b) In Nummer 4 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geschlecht*) m, w, d oder oA	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

\*) Zum Geschlecht: m = männlich, w = weiblich, d = divers, oA = ohne Angabe im Geburtenregister.“

- c) In der Fußnote 5 werden die Worte „in einer Anlage“ durch die Worte „auf gesondertem Beiblatt“ ersetzt.

9. Das Muster 18 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 3** ersichtliche Fassung.

10. Im Muster 21 gemäß § 79 NLWO erhält Nummer 8 folgende Fassung:

„8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte

Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).“

11. Im Muster 23 gemäß § 79 NLWO erhält in Nummer 2.7 der dritte Absatz folgende Fassung:

„Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des jeweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war. Die Wahlberechtigten, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können; sie sich aber auch auf Wunsch der Hilfe eines Mitglieds des beweglichen Wahlvorstands bedienen können. Die Wählerinnen/Wähler kennzeichneten und falteten die Stimmzettel unbeobachtet. Die Stimmzettel waren so gefaltet, dass beim Einlegen in die Wahlurne die Kennzeichnung von Anderen nicht eingesehen werden konnte. Vor der Stimmabgabe überzeugte sich der Wahlvorstand, dass die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis (nur bei Sonderwahlbezirken) eingetragen war oder einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in den jeweiligen Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.“

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1639

**Wahlbenachrichtigung<sup>1)</sup>**

<p><b>Stadt Lehrte<sup>2)</sup></b> Wahlamt 31275 Lehrte</p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlbenachrichtigung</b> für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><b>Wahltag: Sonntag, der .....</b>, Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> </div> <p><b>Wahlraum:<sup>2)</sup></b> Schulgebäude Agnesstraße 1 31275 Lehrte      <b>Wahlbezirk / Nummer im Wählerverzeichnis</b> 316 / 00345</p> <p>Barrierefrei: <input type="checkbox"/> Ja   <input type="checkbox"/> Nein   <input type="checkbox"/> mit Hilfe<sup>3)</sup></p> <p>Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ..... / ..... zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: ..... / .....<sup>4)</sup></p> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. <b>Bringen Sie dazu bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.</b> Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit erforderlich können Sie sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen <b>Wahlschein</b>. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen. Den Antrag können Sie bei der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>5)</sup> abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden (nicht telefonisch und nicht per SMS). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum ..... 13.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>5)</sup> persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine <b>schriftliche Vollmacht</b> vorlegen.</p> <p>Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde<sup>5)</sup> mit.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-bottom: 10px;"> <p>Freimachungs- Vermerk<sup>6)</sup></p> </div> <p>6)  Frau/Herrn Helga/Hans Schulz Ernststraße 23 31275 Lehrte</p>
---	---

1) Das Muster gilt beispielhaft für die Versendung einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform (bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL). Bei Versendung in anderer Form (z. B. als Brief im DIN A 4-Format) sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Muster 2) aufzudrucken.

2) Bei Verwendung des Kartenformats sind Absender- und Wahlraumadresse im oberen Drittel der Wahlbenachrichtigung zu positionieren, um maschinelle Falschauslesungen durch den Postdienstleister zu vermeiden.

3) Zutreffendes ist anzukreuzen. Die Angabe zur Barrierefreiheit für jeden Wahlraum kann auch durch Piktogramm erfolgen.

4) Z. B. landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e. V. (BVN).

5) Zutreffende Bezeichnung auswählen.

6) Vorgaben zu Freimachungsvermerken, evtl. Vorausverfügungen usw. sind abhängig vom Angebot des jeweiligen Postdienstleisters.

**Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt für den Kreiswahlvorschlag<sup>1)</sup>**

**1. Ich**

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Anschrift (Wohnsitz)

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Kreiswahlvorschlag der

.....  
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“)

für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag

im Wahlkreis ..... ZU.  
(Nr. und Name des Wahlkreises)

Ich versichere, dass ich für die o. g. Wahl zum Niedersächsischen Landtag für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

Ich habe für den Landeswahlvorschlag der

.....  
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei)

ebenfalls meine Zustimmung als Bewerberin/Bewerber für die o. g. Wahl zum Niedersächsischen Landtag erklärt.<sup>2)</sup>

Bei dem Wahlvorschlag einer Partei (sonst nachfolgende Nr. 2 streichen):

**2. Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei**

(von allen Bewerberinnen/Bewerbern in dem Wahlvorschlag einer Partei abzugeben<sup>3)</sup>)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich nicht Mitglied in einer anderen Partei bin.

....., den .....,  
(Ort und Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Auch von Bewerberinnen/Bewerbern auszufüllen und zu unterschreiben, die nicht der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehören („Parteilose“).

### Niederschrift

#### über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung<sup>1)</sup> zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

der .....  
(Name der Partei und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung)

für den Wahlkreis .....  
(Nr. und Name)

für die Wahl zum ..... Niedersächsischen Landtag

<sup>2)</sup> Eine Versammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlkreises (Mitgliederversammlung)

<sup>2)</sup> Eine Versammlung der von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlkreises in geheimer Wahl bestimmten Delegierten (Delegiertenversammlung)

war von .....  
(einberufende Stelle der Partei)

auf den ..... 20....., ..... Uhr,  
(Datum, Uhrzeit)

nach .....  
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zum Zweck der Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers durch .....<sup>3)</sup>  
satzungsgemäß einberufen worden. (Form der Einladung)

Erschienen waren ..... stimmberechtigte .....  
(Anzahl)  <sup>2)</sup> Mitglieder.

<sup>2)</sup> Delegierte.

Die Versammlung wurde geleitet von: .....  
(Familienname, Vorname)

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/zum Schriftführer: .....  
(Familienname, Vorname)

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter stellte fest,

1. dass die Delegierten in Mitgliederversammlungen der Partei im Wahlkreis in der Zeit vom .....  
bis ..... gewählt worden sind. (Datum)

2.  <sup>2)</sup> dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist.

<sup>2)</sup> dass auf ihre/seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin/keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft und das Wahlrecht einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.

3.  <sup>2)</sup> dass nach der Satzung der Partei<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> dass nach den allgemein für die Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen

<sup>2)</sup> dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss



als Bewerberin/Bewerber gewählt ist, wer<sup>4)</sup>)

.....

4. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen der/des von ihr/ihm bevorzugten Bewerberin/Bewerbers zu vermerken hat.

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede/Jeder anwesende Stimmberechtigte erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen/Abstimmungsteilnehmer vermerkten den Namen der/des von ihr/ihm gewünschten Bewerberin/Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Nach dem Ergebnis der geheimen Wahl wurde als Bewerberin/Bewerber gewählt:

Familienname, Vorname: .....

Beruf oder Stand: .....

Geschlecht: .....  
(m = männlich, w = weiblich, d = divers oder oA = ohne Angabe im Geburtenregister)

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Anschrift (Wohnsitz):  
Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

<sup>2)</sup> nicht erhoben.

<sup>2)</sup> erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. .... bis Nr. .... beigefügt sind.

Die Versammlung bestimmte .....

und .....

(Familiennamen und Vornamen der beiden bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer)

neben der Leiterin/dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

....., den .....20 .....

(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung

Schriftführerin/Schriftführer

.....

(Handschriftliche Unterschrift)

.....

(Handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen .

<sup>3)</sup> Form der Einladung angeben (z. B. schriftliche Einladung).

<sup>4)</sup> Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

**Stimmzettel**  
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am .....  
im Wahlkreis Nr. 15, Duderstadt

**Sie haben insgesamt 2 Stimmen:**

**hier 1 Stimme**

für die Wahl  
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

**Erststimme**

**hier 1 Stimme**

für die Wahl eines Landeswahlvorschlags (Partei)  
– maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze  
insgesamt auf einzelne Parteien –

**Zweitstimme**

1	<b>Dornbusch, Hermann</b> , Architekt Duderstadt	<b>AP</b>	○
<b>A-Partei</b>			
2	<b>Dr. Koch, Marga</b> , Rechtsanwältin Duderstadt,	<b>BP</b>	○
<b>B-Partei</b>			
3	<b>Becker, Charlotte</b> , Hausfrau Duderstadt,	<b>CP</b>	○
<b>C-Partei</b>			
6	<b>Müller, Erich</b> , Handelsvertreter Herzberg am Harz	<b>XP</b>	○
<b>X-Partei</b>			
8	<b>Dr. Nieders, Frieda</b> , Lehrerin Hannover		○
<b>Einzelbewerberin</b>			

1	<b>A-Partei</b>	1
○	<b>AP</b> Alma März, Artur Krings, Marlis John	
2	<b>B-Partei</b>	2
○	<b>BP</b> Bernd Schmitz, Berta Nolfen, Beate Bolte	
3	<b>C-Partei</b>	3
○	<b>CP</b> Dora Meurer, Detlef Merten, Doris Karnath	
5	<b>E-Partei</b>	5
○	<b>EP</b> Ernst Bauer, Hilke Becker, Erna Geyer	

**Erläuterungen:**

Die Wahlvorschlagsnummer 4 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei keine Wahlvorschläge (weder Landeswahlvorschlag noch Kreiswahlvorschläge) zugelassen sind.

Die Wahlvorschlagsnummer 7 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei zwar kein Landeswahlvorschlag zugelassen ist, wohl aber Kreiswahlvorschläge, ausgenommen Wahlkreis Nr. 15, zugelassen sind.

\*) Der Stimmzettel enthält für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in **blauem Druck** die zugelassenen Landeswahlvorschläge.

**Maße:**

Format 210 mm x ??? mm.

1) Abstand Papierrand oben - Mittelpunkt oberer Kreis : 80 mm.

2) Abstand Papierrand oben - obere Begrenzungslinie : 70 mm.

3) **Stimmzettelmarkierung** zum Einlegen in die Wahlschablone (für Blinde und Sehbehinderte):

Lochbohrung in der rechten oberen Ecke; Lochdurchmesser 5 mm;

Lochmittelpunkt je 10 mm vom oberen und vom rechten Papierrand entfernt;

oder alternativ statt der Lochbohrung: Stimmzettel in der rechten oberen Ecke abschneiden;

Schnittkante je 25 mm vom oberen und vom rechten Papierrand entfernt; Schnittlänge ca. 35 mm.

4) Abstand Papierrand rechts/links - Mittelpunkt der Kreise : 95,8 mm.

5) Abstand Kreismittelpunkt links - Kreismittelpunkt rechts : 18,4 mm.

6) Durchmesser Kreis : mindestens 10 mm.

7) Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht) : 20 mm.

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten**

Erl. d. MS v. 15. 10. 2021 — 101.31-43 137/019.1 —

— VORIS 21141 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte der in sozialen Brennpunkten lebenden Personen und ihrer Selbstorganisation mit dem Ziel der positiven sozialen Entwicklung dieser Wohngebiete. Soziale Brennpunkte sind Wohngebiete, in denen Faktoren, die die Lebensbedingungen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft auftreten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die den in sozialen Brennpunkten gehäuft auftretenden sozialen Schwierigkeiten entgegenwirken, wenn diese Maßnahmen unter Stärkung der Selbsthilfekräfte der dort wohnenden Personen und ihrer Selbstorganisationen dazu beitragen,

- durch präventive Angebote drohende Notlagen ganz oder teilweise abzuwenden;
- den nachbarschaftlichen und familiären Zusammenhalt oder die gegenseitige Unterstützung u. a. durch den Aufbau zielgruppenübergreifender Netzwerke zu fördern;
- über Hilfeangebote zu informieren, Hilfen selbst zu entwickeln und sie zu koordinieren. Dies umfasst den Abbau von Zugangsschwellen zu bestehenden Hilfeangeboten und die Vermittlung zu solchen Hilfeangeboten;
- die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in ehrenamtlichen und freiwilligen Diensten zu fördern;
- ehrenamtlich aktive Bewohnerinnen und Bewohner für ihre Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
- innovative Formen der Engagementförderung wie z. B. Stadtteilkassen umzusetzen;
- besondere Maßnahmen der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, wie Planungen und Entwicklungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse, zu unterstützen, wobei gemeindliche Aufgaben nicht Gegenstand der Förderung sind;
- besondere Beteiligungs- und Mitwirkungs- und Hilfemöglichkeiten für die in Nummer 4.1 genannten Personenkreise zu initiieren;
- die Begegnung verschiedener Kulturen und Religionen und das friedliche Miteinander im Wohngebiet zu fördern;
- die Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit und positiver Imageförderung für das Wohngebiet zu fördern.

#### 3. Zuwendungsempfänger

##### 3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger)

Erstempfänger ist die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LAG SBP). Als Erstempfänger hat sie die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO an den jeweiligen Letztempfänger per Vertrag weiterzuleiten.

##### 3.2 Letztempfänger

Letztempfänger (im Folgenden: Maßnahmeträger) sind:

- 3.2.1 juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen,

- 3.2.2 Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, die sich — neben öffentlichen Zuschüssen — aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren und deren Wirken auf den in Nummer 1.1 genannten Förderzweck ausgerichtet ist.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten Maßnahmen sollen vorwiegend folgenden Bewohnerinnen und Bewohnern sozialer Brennpunkte zugutekommen:

- Kindern und Jugendlichen,
- Alleinerziehenden,
- arbeitslosen Frauen und Männern,
- Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
- Leistungsberechtigten i. S. des SGB II und des SGB XII,
- sonstigen einkommensschwachen Bevölkerungskreisen.

4.2 Der Maßnahmeträger ist gehalten, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und dieses im Antrag darzulegen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Zuwendungsfähig sind je förderfähiger Maßnahme entweder Sach- oder Personalausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind einmalig anfallende Sachausgaben. Im Rahmen der Sachausgaben können auch Honorarausgaben berücksichtigt werden.

Im besonders begründeten Einzelfall können neben den einmaligen Sachausgaben auch Ausgaben für Mieten einschließlich Nebenkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Zuwendung zu Sachausgaben kann bis zu 10 000 EUR je Maßnahme betragen.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) von bis zu einer 1,0-Stelle in einem sozialen Brennpunkt. Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers. Die Zuwendung darf bei Maßnahmeträgern nach Nummer 3.2.1 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen. Bei Maßnahmeträgern nach Nummer 3.2.2 darf die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen.

Im Fall einer Folgebeantragung von Personalausgaben ist die Landesförderung degressiv zu gestalten.

5.4 Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO kann eine Zuwendung bei einem Letztempfänger nach Nummer 3.2.2 bewilligt werden, wenn diese in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR ist.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Erstempfänger verpflichtet sich, die Daten für das Controlling jährlich zum 31. Juli an das MS zu liefern.

Der Maßnahmeträger wird durch die LAG SBP beraten und bei der Umsetzung seines jeweiligen Projekts begleitet. Die LAG SBP als Koordinierungsstelle organisiert den landesweiten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den nach dieser Richtlinie geförderten Projekten.

- Jeder Maßnahmeträger verpflichtet sich,
- vor Beginn und während der Maßnahme das Angebot der Projektberatung durch die LAG SBP wahrzunehmen,
  - während der Maßnahme an von der LAG SBP organisierten landesweiten inhaltlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter am Wissens- und Erfahrungsaustausch der geförderten Projekte teilnimmt,
  - den im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Dokumentationsanforderungen der LAG SBP nachzukommen.

## 7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Anträge der Maßnahmeträger sind unter Berücksichtigung der auf der Homepage der LAG SBP ([www.lag-nds.de](http://www.lag-nds.de)) hinterlegten Verfahrenshinweise fristgerecht der LAG SBP vorzulegen. Die LAG SBP koordiniert und bündelt diese und stellt entsprechend dem mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Verfahren als Erstempfänger den entscheidungsreifen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung.

7.4 Folgeanträge für bereits laufende Zuwendungen sind von der LAG SBP bis zum 30. November des laufenden Jahres – vor Beginn des Bewilligungszeitraumes – der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

7.5 Maßnahmeträger sollen in der Regel Empfänger mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Andernfalls ist eindeutig festzulegen, welche Personen dem Zuwendungsgeber für die zweckgerechte Verwendung der Mittel haften.

7.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte

– Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1647

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IKT-Ausstattung in den Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes

RdErl. d. MS v. 4. 11. 2021 — 102-43322/9.1 —

— VORIS 21141 —

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur und zur Verbesserung der Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den Tagesbildungsstätten sowie der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes für höresehbehinderte und taubblinde Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.

1.2 Zweck der Förderung ist der Zugang zu einer zeitgemäßen digitalen Bildungsstruktur durch eine Verbesserung der

Ausstattung mit Hardware und Software der IKT der Tagesbildungsstätten und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in IKT-Hardware und IKT-Software, auch barrierefreie Hard- und Software, die den in Nummer 2.2 beschriebenen Investitionsbegriff erfüllen, im Rahmen:

- 2.1.1 von Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Ausstattung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Tagesbildungsstätten und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen,
- 2.1.2 der Einrichtung von WLAN in den Tagesbildungsstätten und in der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes,
- 2.1.3 der Anschaffung von Anzeige- und Interaktionsgeräten (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte),
- 2.1.4 des Aufbaus und der Weiterentwicklung digitaler Lehr- und Lern-Infrastrukturen,
- 2.1.5 der Anschaffung digitaler Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- 2.1.6 der Anschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler zur Nutzung im schulischen Umfeld und
- 2.1.7 der Anschaffung mobiler Endgeräte zur befristeten Überlassung an Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.2 Unter den Investitionsbegriff fällt die Anschaffung von Anlagegütern, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und bei denen ein Wert von 5 000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall je Anschaffung (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) überschritten wird.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Leistungserbringer der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der Tagesbildungsstätten in Niedersachsen sowie
- 3.2 das Deutsche Taubblindenwerk als Träger der Förderschule mit Sitz in Niedersachsen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Zuwendungsempfänger:

- 4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sachlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine zweckentsprechende Nutzung der Fördergegenstände ermöglichen und
  - 4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die angeschafften Gegenstände in der Tagesbildungsstätte oder der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes verwendet werden.
- 4.2 Förderfähig sind Maßnahmen, für die der Zuwendungsempfänger ein Kurzkonzept vorlegt, das Aussagen enthält
- a) zum aktuellen Stand der IT-Infrastruktur und der IKT-Ausstattung,
  - b) zu den mit der Zuwendung angestrebten Verbesserungen bei der IT-Infrastruktur und der IKT-Ausstattung (Ziele) und
  - c) zu den mit der Zuwendung konkret geplanten Maßnahmen.

Bei Antragstellung muss dem Antragsformular das Kurzkonzept beigefügt werden.

4.3 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.4 Zuwendungen werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen zur Förderung der IT-Infrastruktur von der EU, dem Bund oder dem Land gewährt werden.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die im Rahmen einer Investition nach Nummer 2 anfallenden Ausgaben für die Anschaffung, die Lieferung, den Aufbau, die Einrichtung und die Versetzung in den betriebsbereiten Zustand.

5.3 Der Höchstbetrag der Zuwendung setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag je Schülerin oder Schüler zusammen und ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Maßgeblich ist hier die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Stichtag 31. 10. 2020) aller in der jeweiligen Trägerschaft befindlichen Tagesbildungsstätten in Niedersachsen sowie der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes.

5.3.1 Der Sockelbetrag liegt je Tagesbildungsstätten-Träger und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen bei jeweils 22 000 EUR.

5.3.2 Der Betrag je Schülerin und Schüler beträgt 250 EUR.

5.3.3 Der auf den jeweiligen Zuwendungsempfänger entfallende Höchstbetrag der Zuwendung ergibt sich aus der **Anlage 1**.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für den Zuwendungszweck erworbenen Anlagegüter über den Zeitraum der in der **Anlage 2** dargestellten Mindestnutzungsdauer zu verwenden, sofern das Anlagegut nicht zuvor nutzungsunfähig wird. Die mithilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände können auch für Zwecke außerhalb des Unterrichts verwendet werden, sofern dadurch die Belange der Tagesbildungsstätten und der Förderschule des Deutschen Taubblindenwerkes in Niedersachsen nicht beeinträchtigt werden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. 10. 2022 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

7.5 Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend davon können Teilbeträge jeweils in den Monaten März und September des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich waren.

7.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

7.7 Der vollständige Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 30. 11. 2023 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

#### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2024 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.  
das Deutsche Taubblindenwerk  
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1648

### Förderhöchstbeträge für das Deutsche Taubblindenwerk sowie je Tagesbildungsstätten-Träger

Sockelbetrag	22.000,00 €
Kopfbetrag pro Schülerin und Schüler	250 €

Name des Trägers	Zahl Schülerinnen und Schüler insgesamt	Sockelbetrag	Summe Kopfbeträge	Förderhöchstbetrag
Lebenshilfe Rinteln e.V.	25	22.000,00 €	6.250 €	28.250 €
Lebenshilfe Goslar gemeinnützige GmbH	27	22.000,00 €	6.750 €	28.750 €
Lebenshilfe für Menschen m. geistiger Behinderung gemeinnützige GmbH (Region Hannover)	28	22.000,00 €	7.000 €	29.000 €
Autismus-Zentrum Hannover GmbH	31	22.000,00 €	7.750 €	29.750 €
Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V.	38	22.000,00 €	9.500 €	31.500 €
Clemens-August-Stiftung	42	22.000,00 €	10.500 €	32.500 €
Lobetalarbeit e.V. Celle	46	22.000,00 €	11.500 €	33.500 €
Lebenshilfe Wesermarsch e.V.	48	22.000,00 €	12.000 €	34.000 €
Heilpäd. Einrichtungen der Lebenshilfe gGmbH (Landkreis Göttingen)	54	22.000,00 €	13.500 €	35.500 €
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Buxtehude e.V.	54	22.000,00 €	13.500 €	35.500 €
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gGmbH	57	22.000,00 €	14.250 €	36.250 €
Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH	58	22.000,00 €	14.500 €	36.500 €
Lebenshilfe Celle gemein. GmbH	65	22.000,00 €	16.250 €	38.250 €
Lebenshilfe Soltau e.V.	66	22.000,00 €	16.500 €	38.500 €
Pädagogisch-Therapeutisches Förderzentrum gem. GmbH	67	22.000,00 €	16.750 €	38.750 €
Deutsches Taubblindenwerk	79	22.000,00 €	19.750 €	41.750 €
Lebenshilfe Leer e.V.	73	22.000,00 €	18.250 €	40.250 €

Name des Trägers	Zahl Schülerinnen und Schüler insgesamt	Sockelbetrag	Summe Kopfbeträge	Förderhöchst- betrag
Andreaswerk e.V.	83	22.000,00 €	20.750 €	42.750 €
Caritas-Verein Altenoythe e.V.	86	22.000,00 €	21.500 €	43.500 €
Lebenshilfe Salzgitter e.V.	90	22.000,00 €	22.500 €	44.500 €
Heilpädagogische Hilfe Osnabrück - Kindheit u. Jugend- gemein. GmbH	91	22.000,00 €	22.750 €	44.750 €
Lebenshilfe Walsrode e.V.	95	22.000,00 €	23.750 €	45.750 €
LEBEN lernen gGmbH	98	22.000,00 €	24.500 €	46.500 €
Verein für Heilpäd. Hilfe Bad Rothenfelde e.V.	98	22.000,00 €	24.500 €	46.500 €
Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gemein. GmbH	103	22.000,00 €	25.750 €	47.750 €
Lebenshilfe im Landkreis Verden e.V.	108	22.000,00 €	27.000 €	49.000 €
Lebenshilfe Grafschaft Diepholz gemein. GmbH	115	22.000,00 €	28.750 €	50.750 €
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Bremervörde/Zeven	122	22.000,00 €	30.500 €	52.500 €
Lebenshilfe Syke gGmbH	130	22.000,00 €	32.500 €	54.500 €
Lebenshilfe Gifhorn gem. GmbH	146	22.000,00 €	36.500 €	58.500 €
Christophorus-Werk Lingen e.V.	167	22.000,00 €	41.750 €	63.750 €
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.	175	22.000,00 €	43.750 €	65.750 €
St.-Vitus-Werk Gesellschaft für heilpädagogische Hilfe mbH	178	22.000,00 €	44.500 €	66.500 €
Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH Wilhelmshaven	269	22.000,00 €	67.250 €	89.250 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3012</b>	<b>748.000 €</b>	<b>753.000 €</b>	<b>1.501.000 €</b>

**1. Mindestnutzungsdauer<sup>1</sup>**

## 1.1 Digitale Vernetzung und Serverlösungen

<u>IT-Gerät</u>	<u>Mindestnutzungsdauer in Jahren</u>
Aktive Netzkomponenten	5
Passive Netzkomponenten	13
Server	4

## 1.2 WLAN

<u>IT-Gerät</u>	<u>Mindestnutzungsdauer in Jahren</u>
Aktive Netzkomponenten	5
Passive Netzkomponenten	13

## 1.3 Anzeige- und Interaktionsgeräte

<u>IT-Gerät</u>	<u>Mindestnutzungsdauer in Jahren</u>
Monitore	5
Präsentationsgeräte	5

## 1.4 Digitale Arbeitsgeräte

<u>IT-Gerät</u>	<u>Mindestnutzungsdauer in Jahren</u>
Arbeitsplatz PC (APC)	4

## 1.5 Mobile Endgeräte

<u>IT-Gerät</u>	<u>Mindestnutzungsdauer in Jahren</u>
Mobile IT-Geräte	4

## 1.6 Sonstiges

<u>IT-Gerät</u>	<u>Mindestnutzungsdauer in Jahren</u>
Peripheriegeräte	5
Sonstige Hardware	5
Speichermedien	5
TK-/VoIP-Komponenten	6
Vervielfältigungsanlagen	6

<sup>1</sup> Quellen: Abschreibungstabelle gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO - RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) und die „Richtlinie zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Geräten und Software“ des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik; Beschluss 2013/7, S. 19.



**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Satzung der Akademie  
für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft****Bek. d. MWK v. 27. 10. 2021 — 12-76544/0-1 —****Bezug:** Bek. v. 11. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 115), geändert durch  
Bek. v. 3. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1835)

Das Kuratorium der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft hat in seiner Sitzung am 30. 6. 2021 die Änderung der Satzung der Akademie beraten und ihr mit Umlaufbeschluss vom 14. 9. 2021 zugestimmt. Die Änderung wurde gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung am 26. 10. 2021 genehmigt. Die Neufassung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1653

**Anlage****Satzung der Akademie  
für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft****§ 1  
Status**

(1) Die Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbstständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die ARL ist als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft“. Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. Es ist unter Verschluss aufzubewahren. Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die ARL befasst sich mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen und ihren politisch-planerischen Steuerungsmöglichkeiten. Der räumliche Arbeitsschwerpunkt bezieht sich dabei auf Deutschland, eingebettet in seinen europäischen und globalen Bezügen. Die ARL betreibt selbstständige Forschung, verbreitet einschlägige Ergebnisse und vernetzt Wissenschaft und Praxis. Aufgaben sind dabei im Einzelnen,

- a) selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte inter- und transdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL im Sinne von § 5 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabenbereich zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit eine mittel- und langfristige Forschungsplanung auf. Sie legt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

**§ 3  
Mitglieder**

(1) Der ARL gehören Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit. Die ARL soll höchstens 150 Mitglieder haben. Für die nach frühe-

ren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder gilt die Übergangsregelung in § 19.

(2) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(3) Unter den Mitgliedern ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie der Altersgruppen anzustreben.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern eingebracht. Sie orientieren sich an der fachlichen Exzellenz und der jeweiligen disziplinären Repräsentanz in der ARL.

**§ 4  
Ehrungen**

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

**§ 5  
Organe, Einrichtungen und Gremien**

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 6),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8),
- d) die Generalsekretärin/der Generalsekretär (§ 9).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) die Geschäftsstelle (§ 10),
- b) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11),
- c) der Nutzerbeirat (§ 12),
- d) die Arbeitsgremien (§ 13),
- e) die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14),
- f) das Forum Nachwuchs (§ 15),
- g) die Gleichstellungsbeauftragte (§ 16),
- h) der Wahlausschuss (§ 17).

(3) Unter den in den Organen, Einrichtungen und Gremien der ARL Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie der Altersgruppen anzustreben.

(4) Das Kuratorium, die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat, der Nutzerbeirat und das Forum Nachwuchs können sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 6  
Kuratorium**

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit mindestens drei Frauen sein sollten:

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen als Sitzland (Vorsitzende/Vorsitzender),
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes (stellvertretende/r Vorsitzende/r),
- c) drei Vertreterinnen/Vertretern, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren entsendet,
- d) zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.

(2) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- a) Mitglieder des Präsidiums,
- b) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der ARL.

(3) Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden können weitere Gäste an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(4) Dem Kuratorium obliegt

- a) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- c) die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,

- e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirates,
- f) die Beschlussfassung über das Programmbudget,
- g) die Prüfung und Genehmigung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) die Entlastung des Präsidiums aufgrund eines jährlich zu erstellenden Rechenschaftsberichtes,
- j) die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- k) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit,
- l) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat und den Nutzerbeirat,
- m) die Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen der ARL mit einer Hochschule, in denen insbesondere die Modalitäten zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens zur Besetzung der Stelle der Generalsekretärin/des Generalsekretärs geregelt werden.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Gleichzeitig mit der Einladung sollen beschlussfähige Unterlagen vorgelegt werden. Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltungen stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 S. 4 mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse über Angelegenheiten nach Absatz 4 Buchst. b bis m können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden. Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse zur Besetzung von Leitungspositionen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden.

(7) Beschlüsse zu § 6 Abs. 4 Buchst. a bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(8) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. c und d können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen.

(9) Die Geschäftsführung für das Kuratorium obliegt der Geschäftsstelle.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
- b) die Wahl und Wiederwahl von Mitgliedern sowie die Aussetzung der Entpflichtung nach § 19,
- c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeitsgremien und Landesarbeitsgemeinschaften sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL,

- g) die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten (und ihrer Vertreterin),
- h) die Wahl des Wahlausschusses.

## § 8

### Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat die mittel- und langfristige Forschungsplanung. Es beschließt ferner den alle drei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL bei repräsentativen Angelegenheiten,
- c) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- d) der Vorschlag zur Berufung von elf Mitgliedern des Nutzerbeirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch die Präsidentin/den Präsidenten auch in Form einer Videokonferenz oder gegebenenfalls einer Hybridkonferenz (Teilnahme vor Ort und digitale Teilnahme) abgehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit deren/dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten oder die Generalsekretärin/den Generalsekretär anlassbezogen ermächtigen, die Vertretung der ARL nach § 8 Abs. 4 Buchst. b allein wahrzunehmen.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

## § 9

### Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer Hochschule für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Erneute Bestellungen sind zulässig. Sie/er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin/des Präsidenten.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und fördert die wissenschaftliche Arbeit.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und vertritt die ARL eigenständig nach außen. Er/Sie benennt mit Zustimmung des Präsidiums ihre/seine Vertretung. § 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6 bleiben unberührt.

(4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär trifft die personalrechtlichen Entscheidungen über die Beschäftigten der Geschäftsstelle. Er/Sie ist der/die Vorgesetzte der Bediensteten der ARL.

(5) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär bestellt eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO, soweit sie/er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

## § 10

### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt darüber hinaus Forschungsaufgaben wahr.

(2) Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

## § 11

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind, von denen nach Möglichkeit mindestens fünf Frauen sein sollten; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Stafflung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums und Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz oder gegebenenfalls einer Hybridkonferenz (Teilnahme vor Ort und digitale Teilnahme) abgehalten werden.

## § 12

### Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, die nicht Mitglied der ARL sind, von denen nach Möglichkeit mindestens neun Frauen sein sollten. Ihm gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der Raumordnung des Bundes, drei Vertreterinnen/Vertreter der Landes- und Regionalplanung, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren entsendet, drei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und elf Personen, für die das Präsidium der ARL das Vorschlagsrecht hat, an. Die Mitglieder, für die das Präsidium das Vorschlagsrecht hat, sollen das Nutzerspektrum der ARL abdecken. Sie werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Stafflung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Der Nutzerbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Nutzerbeirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums und Mitglieder des Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, die ARL bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen verbessert werden. Der Nutzerbeirat kann zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung nehmen.

(6) Der Nutzerbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz oder gegebenenfalls einer Hybridkonferenz (Teilnahme vor Ort und digitale Teilnahme) abgehalten werden.

## § 13

### Arbeitsgremien

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben der ARL kann das Präsidium auf Basis der mittel- und langfristigen Forschungsplanung und des Programmbudgets nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Arbeitsgremien (Arbeitskreise, Internationale Arbeitskreise, Ad-hoc-Arbeitskreise, Informations- und Initiativkreise, Redaktionsausschüsse) bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgremien werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitsgremium wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(2) Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen.

(3) Den Internationalen Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung von Forschungsthemen, die eine grenzübergreifende, europäische oder darüber hinaus gehende Bedeutung haben.

(4) Für das Gebiet mehrerer Staaten oder Teile davon können aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte European Working Groups gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der European Working Groups werden vom Präsidium berufen.

(5) Den Ad-hoc-Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung politikorientierter Empfehlungen unter Verwendung vorliegender Forschungsergebnisse. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 wird ein Ad-hoc-Arbeitskreis nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens ein Jahr nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(6) Den Informations- und Initiativkreisen obliegt die Bearbeitung grundlegender und komplexer raum- und fachplanerischer Probleme und Handlungsansätze aus Wissenschaft und Praxis. Informations- und Initiativkreise berichten regelmäßig dem Präsidium über Arbeitsergebnisse und die weitere Arbeitsplanung. Das Präsidium kann — abweichend von Absatz 1 Satz 3 — über eine weitere Fortführung entscheiden.

(7) Den Redaktionsausschüssen obliegt die Herausgabe von Grundlagenwerken zur Stadt- und Raumentwicklung.

(8) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 14

### Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder können aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft vom Präsidium berufen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können die Landesarbeitsgemeinschaften nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 15

## Forum Nachwuchs

(1) Das Forum Nachwuchs nimmt im Rahmen der Nachwuchsförderung Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 wahr. Es stellt ein Netzwerk für junge Aktive in der raum- und planungswissenschaftlichen Praxis und Forschung dar und bietet Gelegenheit zur fachlichen Begegnung, zum Austausch von Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen sowie zur Bearbeitung ausgewählter Themen. Die Mitgliedschaft im Forum Nachwuchs endet spätestens 12 Jahre nach dem Abschluss des Erststudiums.

(2) Das Forum Nachwuchs kann nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitskreise bilden. Ein Arbeitskreis wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Mit Beschluss des Präsidiums können weitere Formate der Nachwuchsförderung eingerichtet werden.

## § 16

## Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter in der ARL entsprechend § 1 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beizutragen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit an allen Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung der Geschlechter in der ARL haben. Sie ist insbesondere frühzeitig bei allen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu beteiligen. So kann sie zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung

- a) an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3, § 17) mitwirken;
- b) Vorhaben und Maßnahmen anregen, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung dienen.

## § 17

## Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine einmalige anschließende Wiederwahl ist möglich. Es ist auf eine solche Zusammensetzung des Wahlausschusses hinzuwirken, dass die Geschlechter und Altersgruppen, Wissenschaft und Praxis sowie verschiedene Fachdisziplinen und Teilräume Deutschlands vertreten sind.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wahlausschuss berät auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinie die Vorschläge zur erstmaligen Zuwahl von Mitgliedern, die Wiederwahl von Mitgliedern sowie die Aussetzung der Entpflichtung von Mitgliedern.

(4) Der Wahlausschuss gibt ein Votum für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ab (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b). In der Mitgliederversammlung erhält er dafür Gelegenheit zur Erläuterung.

## § 18

## Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung/des Jahresabschlusses der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 700/720)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der zugewendeten Mittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) Das Testat der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung werden dem Kuratorium vorgelegt. Auf dieser Basis beschließt das Kuratorium die Entlastung der Generalsekretärin/des Ge-

neralsekretärs in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt.

(3) Die ARL unterliegt dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Niedersachsen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

## § 19

## Übergangsregelung

(1) Die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder sind nach Vollendung des 70. Lebensjahres entpflichtete Mitglieder.

(2) Auf entpflichtete Mitglieder findet § 7 Abs. 2 Buchst. b, f, g und h keine Anwendung.

(3) Entpflichtete Mitglieder werden nicht auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannte Mitgliederzahl angerechnet.

(4) Auf entpflichtete Mitglieder findet § 3 Abs. 4 keine Anwendung. Eine (anstehende) Entpflichtung kann auf Antrag des Mitglieds analog § 3 Abs. 4 unter Berücksichtigung lebensphasenspezifischer adäquater Kriterien für fünf oder zehn Jahre ausgesetzt werden.

(5) § 3 Abs. 4 gilt auch für Mitglieder, die nach früheren Fassungen der Satzung für zehn Jahre gewählt sind und innerhalb dieses Zeitraums ihr 70. Lebensjahr vollenden.

## § 20

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18. 12. 2019 außer Kraft.

**F. Kultusministerium**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung von Trägern der  
überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung  
(RL ÜLU 3)**

Erl. d. MK v. 1. 10. 2021 — 45-80 122/5-4 —

— **VORIS 22420** —

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Diese Richtlinie dient dazu, Maßnahmen zum Erhalt von Einrichtungen im Bildungswesen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG zu fördern. Ziel der Gewährung von Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage ist Voraussetzung. Gewährt werden Billigkeitsleistungen an die in Nummer 3 genannten Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU), weil das Land Niedersachsen ein besonderes Interesse am Erhalt der ÜLU hat, da sie einen wesentlichen Bestandteil der dualen Ausbildung darstellt. Aufgrund geltender Abstands- und Hygienebestimmungen kam es zu Ertragsausfällen durch Rückgang der Zahl der durchgeführten Lehrgänge und/oder der Anzahl der daran Teilnehmenden und zu Mehraufwendungen durch Hygienemaßnahmen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der Ausgleich der Ertragsausfälle, die durch die wegen der COVID-19-Pandemie mit geringerer Teilnehmeranzahl durchgeführten Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung entstanden sind.

2.2 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der Ausgleich für durch die COVID-19-Pandemie bedingte Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Sicherheits-, Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentations- und Testpflichten stehen und die für die Durchführung der Lehrgänge und die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmenden im Förderzeitraum erforderlich waren.

### 3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistung sind die Träger der ÜLU im Bereich des Handwerks und der Landwirtschaft. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nichthandwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit diese die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Billigkeitsleistung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Billigkeitsleistung zweckbestimmt an den Letztempfänger weiterzuleiten.

### 4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 versichern, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Pandemie bedingte Ertragsausfälle im Kontext der Durchführung der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung erlitten hat.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung für die unter Nummer 3 benannten Einrichtungen vorzulegen, aus der hervorgeht:

- Anzahl der Teilnehmenden der ÜLU im Jahr 2019, die der NBank zum Verwendungsnachweis 2019 mitgeteilt wurde,
- Anzahl der Teilnehmenden der ÜLU im Jahr 2020, die der NBank zum Verwendungsnachweis 2020 mitgeteilt wurde,
- Angaben über beantragte, bewilligte und erhaltene Finanzhilfen der Kommune, des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bezogen auf den Geschäftsbereich der ÜLU und der Unterbringung (Internat oder Ähnliches) für den Zeitraum 20. 3. 2020 bis 31. 12. 2020,
- dass sich die Einrichtung am 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand und
- dass der Fortbestand der Einrichtung unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheint.

4.2 Der Antragsteller hat für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 zu erklären, dass und in welcher Höhe die im Kontext der Durchführung der ÜLU-Lehrgänge durch die COVID-19-Pandemie bedingten Mehraufwendungen der Einrichtung in dem Zeitraum 20. 3. 2020 bis 31. 12. 2020 tatsächlich entstanden sind.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Als Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 wird für jeden Teilnehmenden, der im Vergleich zu 2019 im Jahr 2020 weniger gezahlt wurde, eine Pauschale von 400 EUR gewährt.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 wird bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen geleistet. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Haushaltsdefizits des Empfängers führen. Übersteigt die Summe des Gesamtantragsvolumens nach Nummer 2.2 die Summe der insgesamt nach Abzug der nach Nummer 2.1 bewilligten Mittel die noch zur Verfügung stehenden Mittel, wird die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 anteilig nach einer zu errechnenden Quote nach dem Verhältnis der Antragssummen zu den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.

5.4 Die Billigkeitsleistungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind für die dort jeweils genannten Zwecke einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

5.5 Billigkeitsleistungen werden gewährt für einen Förderzeitraum vom 20. 3. 2020 bis zum 31. 12. 2020.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen nach Nummer 2 können bis zum 30. 11. 2021 gestellt werden.

6.4 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.5 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen. Dies gilt auch für Leistungen nach dem KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“, das im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise aufgelegt wurde. Diese Leistungen können ergänzend in Anspruch genommen werden.

6.6 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung 10 Jahre lang aufzubewahren.

### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von technischen Maßnahmen  
zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen**

**RdErl. d. MK v. 12. 10. 2021 — 22-81 308 —**

**— VORIS 22410 —**

**Bezug:** RdErl. v. 30. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1447)  
— VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 8. 9. 2021 wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „3 000 ppm“ durch die Angabe „2 000 ppm“ ersetzt.
2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig  
Postfach 30 51, 38020 Braunschweig
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Postfach 110122, 30856 Laatzen
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg  
Postfach: 21 20, 21311 Lüneburg
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück  
Postfach 35 69, 49025 Osnabrück

**Antrag**

**auf Gewährung einer Zuwendung  
nach der**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen  
Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen**

**I. Antragstellerin/ Antragsteller (Träger)**

Name (Schulträger):		amtl. Gemeinde-Nr.:	
Anschrift:			
Telefon/Fax/E-Mail:			
Ansprechpartner/-in (Name/OrgEinh/Telefon/E-Mail):			
Bankverbindung:		IBAN:	
		Geldinstitut:	
Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt (gemäß VV zu § 44 LHO)		Bitte ankreuzen:	
		Ja	Nein

## II. Vorhaben und beantragte Förderung

Für folgende Maßnahmen wird eine Förderung beantragt:

Maßnahme (s. Nr. 2 der Richtlinie)	Anzahl der Geräte/ Anlagen	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach 5.2 FRLin EUR
Nr. 2.1.1: CO <sub>2</sub> -Ampeln zum Einsatz in Unterrichtsräumen zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf (inkl. Nr. 2.2)		
Nr. 2.1.2: Beschaffung und Einbau von geeigneten technischen Anlagen für Klassenräume der Jahrgangsstufen eins bis sechs (inkl. Nr. 2.2)		
Nr. 2.1.3 : Beschaffung von mobilen Luftfiltergeräten für Unterrichtsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (inkl. Nr. 2.2)		
<b>Gesamtbetrag</b>		

### Kosten- und Finanzierungsplan:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben	EUR
Eigenmittel	EUR
Drittmittel	EUR
Beantragte Zuwendung (maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)	EUR

Abweichungen zwischen Antragsdaten und tatsächlicher Umsetzung werden zugelassen und sind mit den Verwendungsnachweis summarisch zu belegen

## III. Erklärungen der Antragstellerin oder des Antragstellers

- Es werden sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummer 4.1 der Förderrichtlinie angeschafften Gegenstände übernommen.
- Es wird bestätigt, dass der gesamte Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der geförderten Investition vom Zuwendungsempfänger getragen werden kann.
- Die Einhaltung der vorgesehenen Einsatzbereiche nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3, der technischen Mindestanforderungen sowie der Dokumentationspflichten nach Anlage 1 der Richtlinie wird bestätigt.
- Mit der Maßnahme wurde nicht vor dem 15. 7. 2021 begonnen.
- Für denselben Zweck werden keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen.
- Die Zuwendung wird wirtschaftlich und sparsam verwendet.
- Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Stempel der Antragstellerin/ des Antragstellers: “ .

## Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

**Bezug:** RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gasprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An  
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung  
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung  
die Studienseminare  
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte  
das Landesbildungszentrum für Blinde  
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen

RdErl. d. MK v. 29. 10. 2021 — 22-81 308 —

— VORIS 22410 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf Grundlage der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen“ vom 26. 8. 2021 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen. Die Förderung erfolgt auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorte und Kindertagespflegestellen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in gemeinschaftlich von Kindern sowie von Erzieherinnen und Erziehern oder Pädagoginnen und Pädagogen genutzten, in Niedersachsen gelegenen Räumen der Kategorie 2 (gemäß der vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen) mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (**Anlage 1**, Nummer 1.2).

2.1.1 Eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit liegt insbesondere bei Räumen vor, die nicht über eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) mit Frischluft versorgt werden und in denen die Fenster nur kippar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Lüftungsquerschnitt vorhanden sind.

2.1.2 Mobile Luftreinigungsgeräte sind Geräte, die für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind. Dabei ist auf den vom Hersteller ausgewiesenen, bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes abzustellen.

2.2 Nicht gefördert werden insbesondere

- 2.2.1 stationäre Luftreinigungsgeräte (z. B. mit Wand- oder Deckenmontage),
- 2.2.2 Luftreinigungsgeräte mit gezielter Behandlung von Raumluft mit Ozon,
- 2.2.3 Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen und
- 2.2.4 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- 3.1.1 die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden sowie
- 3.1.2 Kindertagespflegepersonen, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen und Kinder unter 12 Jahren betreuen.

3.2 Einrichtungen sind

- 3.2.1 öffentliche allgemein bildende Schulen, staatliche genehmigte allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung,
- 3.2.2 Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorte i. S. von § 33 Nr. 1 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

3.3 Werden in einer entsprechenden Einrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson zusätzlich Kinder über 12 Jah-



ren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 gestellt werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der angeschafften Gegenstände zu übernehmen.

4.2 Die in Anlage 1 definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand der in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu bestätigen.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 4 000 EUR je mobilem Luftreinigungsgerät.

5.2 Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird eine Bagatelgrenze nicht festgelegt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing), Lieferung und Aufstellung. Die Gesamtaufwendungen für Miete/Leasing dürfen die potenziellen Ausgaben für die Anschaffung nicht übersteigen. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich ist die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte mit einer einmaligen Pauschale von bis zu 500 EUR zuwendungsfähig, wenn hierfür Ausgaben anfallen.

5.4 Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des 30. 6. 2022. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird zugelassen, sofern die Maßnahmen ab dem 13. 10. 2021 begonnen wurden.

5.6 Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

6.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die RLSB für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Bei Einrichtungen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe mit Sitz des Trägers außerhalb von Niedersachsen, bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen bzw. Einrichtungsträgern mit Einrichtungen in mehreren RLSB-Bezirken und Schulträgern mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme am höchsten ist.

7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30. 11. 2021 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das in **Anlage 2** abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollstän-

dig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4 Kindertagespflegepersonen müssen dem Antrag nach Nummer 7.3 die Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII in Kopie beifügen.

7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

7.6 Die Mittel müssen bis zum 31. 12. 2021 durch das Land an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein.

7.7 Die gewährte Förderung wird unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, spätestens aber bis zum 30. 4. 2022 ausgezahlt.

7.8 Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 30. 6. 2022 schlussrechnungsfähig vorliegen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.9 Mit dem Verwendungsnachweis sind auch nachzuweisen:

- Bezeichnung und Adresse des Zuwendungsempfängers,
- Bezeichnung und Adresse der geförderten Einrichtung,
- Art der geförderten Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung, Kinderhort oder Kindertagespflege),
- Anzahl der für diese Einrichtung beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- Anzahl der geförderten Räume.

7.10 Im Zuwendungsbescheid ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

7.11 Abweichend von Nummer 7.9 wird für diejenigen Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, nach Nummer 5.1.5 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO ein einfacher Verwendungsnachweis mit summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

– Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660

#### Anlage 1

##### **Technische Mindestanforderungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

1. Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den ortsveränderlichen Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.
  - 1.1 Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den unter [www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger](http://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger) vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen.
  - 1.2 Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen, die unter [www.umweltbundesamt.de/themen/luftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an](http://www.umweltbundesamt.de/themen/luftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an) veröffentlicht sind.
  - 1.3 Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in der Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten, die unter [www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf](http://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf) abrufbar ist.

- 1.4 Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.
- 1.5 Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden, abrufbar unter:  
[www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf](http://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf).
- 1.6 Damit der Betreiber die Möglichkeit hat, die von den eingesetzten Geräten ausgehende Geräuschbelastung beurteilen zu können und möglichst leise Geräte zu beschaffen, sind nur solche Geräte förderfähig, für die herstellerseits der Schalleistungspegel (L<sub>WA</sub>) in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz angegeben ist. Der Schalleistungspegel ist jeweils für alle Betriebsarten/Leistungsstufen anzugeben. Bei stufenlos verstellbarem Luftdurchsatz hat die Angabe jeweils für die niedrigste und höchste Leistungsstufe zu erfolgen. Die angegebenen Schalleistungspegel sollen im Kaufvertrag garantiert werden.
- 1.7 Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz). Diese Rechtsvorschriften sind auch beim Betrieb der Anlagen einzuhalten.
- 1.8 Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung und Wartung der Geräte nach Herstellervorgaben ist zu gewährleisten.
- 1.9 Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig  
Postfach 30 51, 38020 Braunschweig
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Postfach 110122, 30856 Laatzen
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg  
Postfach: 21 20, 21311 Lüneburg
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück  
Postfach 35 69, 49025 Osnabrück

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung**  
**nach der**  
**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen**  
**Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

**RdErl. d. MK v. 29. 10. 2021 — 22-81 308 —**

**I. Zuwendungsempfänger**

Name (Zuwendungsempfänger):	
amtl. Gemeinde-Nr.:/ Schulnummer / Aktenzeichen der KiTa-Einrichtung	
Beim Zuwendungsempfänger handelt es sich um (Zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Schulen (Internat, Tagesbildungsstätte, Landesbildungszentrum) gemäß Nr. 3.2.1 der Richtlinie <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtungen oder Kinderhorte gemäß Nr. 3.2.2 der Richtlinie <input type="checkbox"/> eine Kindertagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII gemäß Nr. 3.1.2 der Richtlinie	
Anschrift:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ansprechpartner/-in (Name/OrgEinh/Telefon/E-Mail):	
Bankverbindung:	IBAN:
	Geldinstitut:
Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt (gemäß VV zu § 44 LHO)?	Bitte ankreuzen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Zuwendungsempfänger juristische Personen des öffentlichen Rechts?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

## II. Vorhaben und beantragte Förderung

Für folgende Maßnahmen wird eine Förderung beantragt:

Maßnahme (siehe Nr. 2 der Richtlinie)	Anzahl der auszustattenden Räume	Anzahl der Geräte	Gesamt- ausgaben in EUR	Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nr. 5.3 der Richtlinie in EUR
Mobile Luftreinigungsgeräte				

## Kosten- und Finanzierungsplan:

Zuwendungsfähige Ausgaben	EUR
Eigenmittel	EUR
Drittmittel	EUR
Beantragte Zuwendung (maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben)	EUR

Abweichungen zwischen Antragsdaten und tatsächlicher Umsetzung werden zugelassen und sind mit dem Verwendungsnachweis summarisch zu belegen.

## III. Anlagen

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- Nur Kindertagespflegepersonen: Kopie der Erlaubnis nach § 43 Abs.1 SGB VIII

## IV. Erklärungen des Antragstellers

Bitte ankreuzen:

- Es werden sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach der Richtlinie angeschafften Gegenstände übernommen.
- Es wird bestätigt, dass der gesamte Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der geförderten Investition vom Zuwendungsempfänger getragen werden kann.
- Die Einhaltung der vorgesehenen Einsatzbereiche nach Nr. 2.1 der Richtlinie sowie der technischen Mindestanforderungen nach Anlage 1 der Richtlinie wird bestätigt.
- Mit der Maßnahme wurde nicht vor dem 13. 10. 2021 begonnen.
- Für denselben Zweck werden keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen.
- Die Zuwendung wird wirtschaftlich und sparsam verwendet.
- Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Stempel des Antragstellers:

**Bezeichnung und Siegelführung der Schulen****RdErl. d. MK v. 5. 11. 2021 — 15-01405/1 —****— VORIS 11410 —**

**Bezug:** a) RdErl. v. 11. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 9, SVBl. 2014 S. 50), geändert durch RdErl. v. 30. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1191, SVBl. S. 518)  
 — VORIS 11410 —  
 b) RdErl. d. StK v. 20. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 514)  
 — VORIS 11410 —

**1. Bezeichnung der öffentlichen Schulen**

1.1 Die Bezeichnung der allgemein bildenden Schulen besteht aus der Bezeichnung der Schulform gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG und dem Namen der Gemeinde oder des Ortsteils. Wenn mehrere Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst worden sind, werden alle Schulformen in die Bezeichnung aufgenommen.

Die Bezeichnung der berufsbildenden Schulen besteht aus den Worten „Berufsbildende Schule“ oder, wenn an einer Schule mehrere Schulformen der berufsbildenden Schulen geführt werden, „Berufsbildende Schulen“ und dem Namen der kommunalen Gebietskörperschaft, die Schulträger ist.

Wenn der Schulträger der Schule nach § 107 NSchG einen Namen gegeben hat, kann der Name in die Bezeichnung aufgenommen werden. Erforderlichenfalls kann die Bezeichnung ein weiteres Unterscheidungsmerkmal enthalten.

Die Internatsgymnasien in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen führen die Bezeichnungen

- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Harzburg,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Bederkesa,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Esens.

1.2 Die Bezeichnung ist im Schriftverkehr und in den Zeugnissen zu verwenden. Durch eine Schulbehörde genehmigte Zusatzbezeichnungen (wie z. B. Europaschule in Niedersachsen) dürfen zusätzlich verwendet werden.

Die allgemein bildenden Schulen dürfen außerdem zusätzlich Hinweise auf eine besondere Organisation gemäß § 23 NSchG verwenden.

Die Förderschulen dürfen zusätzlich den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule verwenden.

Die berufsbildenden Schulen dürfen zusätzlich Hinweise auf die an der Schule geführten Schulformen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG), deren Fachrichtungen und Berufsfelder verwenden.

**2. Siegelführung der Schulen**

2.1 Nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Landessymbole führen das kleine Landessiegel

- die öffentlichen Schulen; sie dürfen das Siegel nur in staatlichen Angelegenheiten und nur im hoheitlichen Bereich verwenden,
- die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern, bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG); sie dürfen das Siegel nur bei den Schulformen und Fachrichtungen verwenden, für die nach § 148 NSchG die Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Alle übrigen Schulen dürfen kein Landessiegel führen.

2.2 Die im kleinen Landessiegel zu führende Bezeichnung der öffentlichen Schulen richtet sich nach Nummer 1.1, die

der anerkannten Ersatzschulen richtet sich grundsätzlich nach Nummer 1.1, ggf. i. V. m. dem Genehmigungsbescheid.

Bei anerkannten Ersatzschulen ist die Siegelumschrift mit dem Zusatz „Anerkannte Ersatzschule“ zu versehen.

2.3 Zur Führung des kleinen Landessiegels ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Schule berechtigt. Die Ermächtigung einer oder eines anderen Angehörigen der Schule zur Führung des kleinen Landessiegels kann von der Leiterin oder dem Leiter der Schule nur schriftlich erteilt werden.

Die Landessiegel sind unter Verschluss zu halten.

2.4 Die Beschaffung der von den Schulen zu führenden kleinen Landessiegel ist Sache der Schulträger.

2.5 Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus dem Bezugeserlass zu b i. V. m. den vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf dessen Internetseite ([www.nla.niedersachsen.de](http://www.nla.niedersachsen.de)) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen zu ersehen. Das kleine Landessiegel kann als Prägiesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet werden. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden.

Soweit eine Schule das kleine Landessiegel regelmäßig in größerer Zahl auf Formblättern anzubringen hat, auf denen der dafür vorgesehene Raum nicht ausreicht, und dadurch wesentliche Bestandteile des Formblattes unleserlich werden könnten, darf die Schule dafür ein kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von weniger als 3,5 cm führen, sofern das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.

Soweit mehr als ein kleines Landessiegel mit der gleichen Beschriftung hergestellt wird, müssen sämtliche gleichartigen Landessiegel zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer versehen werden. Diese nummerierten Landessiegel sind von der Schule in einer Liste zu erfassen und nur gegen Empfangsbekanntnis an die zur Führung des kleinen Landessiegels ermächtigten Bediensteten auszuhändigen.

2.6 Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66), gehören Siegel zum „Schriftgut“, das dem Niedersächsischen Landesarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist. Übernimmt das Niedersächsische Landesarchiv die von der Schule eingezogenen Landessiegel nicht, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

**3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugeserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
 Schulen  
 Regionalen Landesämter für Schule und Bildung  
 Nachrichtlich:  
 An die  
 Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1665

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung der Begleitenden Einrichtungen  
an niedersächsischen Hochschulen  
in Ergänzung zum Gründungsstipendium  
— Betreuungspauschale niedersächsische Hochschulen —**

Erl. d. MW v. 29. 10. 2021 — 20-32318/2020 —

— VORIS 77100 —

**Bezug:** Erl. v. 25. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 760), zuletzt geändert durch Erl. v. 5. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 34)

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Ergänzung zum Gründungsstipendium gemäß Bezugserlass den Begleitenden Einrichtungen an niedersächsischen Hochschulen eine Betreuungspauschale als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO. Die Betreuungspauschale wird als Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie bedingte Mehrbelastung bei der Betreuung der Empfängerinnen und Empfänger des Gründungsstipendiums gewährt.

Infolge der COVID-19-Pandemie wurde auch an den niedersächsischen Hochschulen der ordnungsgemäße Dienstbetrieb erheblich eingeschränkt und musste durch die einzuhaltenen Kontaktbeschränkungen vollkommen umorganisiert (Digital- statt Präsenzvorlesungen) werden. Das Intensivcoaching und die Betreuung der Gründungsstipendiatinnen und Gründungsstipendiaten durch die Begleitenden Einrichtungen an den Hochschulen haben einen erheblichen Umfang. Schon vor der Krisensituation haben diese zusätzlichen Aufgaben wegen mangelnder Personalressourcen und finanzieller Unterstützung zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung geführt, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Umstellung des Dienstbetriebes an den Hochschulen und die ebenfalls dadurch bedingte Verlängerung der Höchstlaufzeit des Gründungsstipendiums (Nummer 5.4 des Bezugserlasses) von acht auf elf Monate noch zugenommen hat.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, zu verhindern, dass infolge der aktuellen Krise notwendige Innovationstätigkeiten und Gründungen verschoben werden oder gänzlich entfallen, weil Hochschulen die Betreuung neuer Gründungsstipendiatinnen und Gründungsstipendiaten künftig nicht mehr leisten können. Die Zahlung einer Betreuungspauschale soll auch einen positiven Anreiz geben, die Studierenden vermehrt zu animieren, ihre innovativen Ideen, mit dem Ziel zu verwirklichen, den Weg in die Selbstständigkeit, im eigenen Unternehmen zu wagen. Innovationen sind ein maßgeblicher Faktor der niedersächsischen Wirtschaft. Sie sind trotz der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen unbedingt mittel- und langfristig zu erhalten und zu stärken, damit Niedersachsen schnell und gestärkt aus der Krise herauskommt. Die Förderung erfüllt somit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Hierfür stellt das Land Niedersachsen für die Jahre 2021 und 2022 Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf der Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ erfolgt die Gewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU)

2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Das Land Niedersachsen gewährt den Begleitenden Einrichtungen an niedersächsischen Hochschulen eine Betreuungspauschale, um die Empfängerinnen und Empfänger des Gründungsstipendiums im Rahmen eines individuellen Coaching- und Wissensvermittlungsprozesses und einer Intensivbetreuung im Gründungsprozess sowie in der Seed-Phase zu unterstützen. Hierzu sollen den Stipendiaten unterschiedliche und auf die einzelnen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

**3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Begleitende Einrichtungen an den niedersächsischen Hochschulen i. S. des § 2 NHG sowie staatlich anerkannte Hochschulen i. S. des § 64 NHG, die bereits bei der NBank als Begleitende Einrichtungen akkreditiert sind.

Die Auszahlung erfolgt auf das von den Antragstellenden im Antragsformular angegebene Konto.

Die im Rahmen dieser Förderung gewährte Betreuungspauschale in Höhe von 2 500 EUR oder 5 000 EUR je betreutem Gründungsvorhaben dient der gründungsspezifischen Begleitung des Vorhabens durch die Begleitende Einrichtung und ist ausschließlich mit dieser Zweckbestimmung einzusetzen.

**4. Voraussetzungen**

4.1 Die Betreuungspauschale wird den akkreditierten Begleitenden Einrichtungen der Hochschulen nur für die Betreuung von Einzelpersonen oder Gründungsteams gewährt (Nummer 3.2 des Bezugserlasses), von denen mindestens eine Person durch ein Gründungsstipendium gemäß dem Bezugserlass gefördert wird. Die Förderung wird auch für bestehende Betreuungsfälle gewährt, sofern der Betreuungszeitraum von acht Monaten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist.

4.2 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, § 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

4.3 Die Betreuungspauschale wird nur einmal je Gründungsprojekt gewährt.

4.4 Sollte das Gründungsprojekt während der ersten vier Monate der Förderung abgebrochen werden, ist dies der be-

willigenden Stelle anzuzeigen, und die Hälfte der gezahlten Betreuungspauschale ist zu erstatten.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Die Betreuungspauschale beträgt:

- 2 500 EUR je Gründungsprojekt, wenn im Rahmen des Gründungsprojekts nur eine Stipendiatin und/oder ein Stipendiat gefördert wird,
- 5 000 EUR je Gründungsprojekt, wenn ein Gründungsteam mit zwei oder drei Stipendiatinnen und/oder Stipendiaten gefördert wird.

#### 6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

6.3 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.4 Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

6.5 Bewilligungen gemäß Nummer 5 werden bis spätestens 31. 12. 2022 ausgesprochen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1666

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

#### RdErl. d. ML v. 26. 10. 2021 — 203-42288/0-68 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 1. 2022 aufgehoben:

- |   |   |
|---|---|
| 1. RdErl. v. 28. 9. 1982<br>(Nds. MBl. S. 1860),<br>geändert durch RdErl.<br>v. 3. 9. 1984 (Nds. MBl. S. 768)<br>— VORIS 78510000042001 — | Durchführung der<br>Fischseuchen-Schutzver-<br>ordnung; hier: Regelung<br>der Zuständigkeiten   |
| 2. RdErl. v. 16. 2. 1983<br>(Nds. MBl. S. 461)<br>— VORIS 78510000042002 —  | Durchführung der<br>Richtlinie zur Anerken-<br>nung von Anlagen oder<br>Einrichtungen zur Zucht<br>oder Haltung von Süß-<br>wasserfischen als IPN-,<br>VHS- oder SVC-unver-<br>dächtig oder IPN-, VHS-<br>oder SVC-frei |
| 3. RdErl. v. 10. 6. 1983<br>(Nds. MBl. S. 601)<br>— VORIS 78510000042003 —  | Durchführung der<br>Fischseuchen-Schutzver-<br>ordnung; hier: Allgemeine<br>Ausführungshinweise   |

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebens-  
mittelsicherheit  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
die Niedersächsische Tierseuchenkasse  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1667

**I. Justizministerium****Regelungen zum Übergangsmanagement zwischen den Einrichtungen des Maßregelvollzugs und dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (ÜGM MVZ)**

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MS v. 1. 11. 2021  
— 4260–403.125 —

— **VORIS 33350** —

1. Mit diesem Gem. RdErl. wird das Übergangsmanagement aus dem Maßregelvollzug zum Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) geregelt. Für die gelingende Wiedereingliederung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen ist der gelingende Übergang von der Unterbringung in die Freiheit von großer Bedeutung. Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der AJSD arbeiten eng und kooperativ zusammen, um eine durchgängige Betreuung sowie die Erreichung des Resozialisierungszieles sicherzustellen (siehe **Anlage**).

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An  
die Oberlandesgerichte  
die Generalstaatsanwaltschaften  
das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Einrichtungen des Maßregelvollzugs

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1668

**Anlage**

1. Eine Beteiligung des AJSD soll möglichst drei bis sechs Monate vor der geplanten Entlassung der untergebrachten Person aus dem Maßregelvollzug erfolgen. Die Information über die untergebrachte Person soll dabei so rechtzeitig erfolgen, dass noch vor Entlassung ein (möglichst persönlicher) Kontakt seitens des AJSD hergestellt werden kann. Dieser kann je nach Absprache in der Klinik oder im Lebensumfeld der zu entlassenden Person stattfinden. Eine Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Entlassungsvorbereitung seitens des AJSD ist jedoch nicht zwingend vorgesehen.

2. Stellungnahmen der Klinik zu der untergebrachten Person und eventuelle weitere Informationen (etwa gegenüber den Führungsaufsichtsstellen oder den Strafvollstreckungskammern) sollen nach Möglichkeit innerhalb der o. g. drei bis sechs Monate von den Kliniken an den AJSD übersandt werden, wenn die Klinik davon ausgehen kann, dass die Entlassung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Grundsätzlich ist dies nur mit Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung möglich. Die Stellungnahmen gehen an die für den voraussichtlichen Wohnort zuständige Bezirksleitung (siehe Anhang 1).

3. Der AJSD und die Kliniken benennen jeweils Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner pro Bezirk für generelle Fragen und Auskünfte. Daneben sind aufseiten des AJSD auch die jeweiligen Bezirksleitungen ansprechbar.

4. Regelmäßige Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kliniken (siehe Anhang 2) und/oder forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen der Maßregelvollzugseinrichtungen (FIAen) und des AJSD werden grundsätzlich für sinnvoll gehalten, sollen aber den regional Beteiligten überlassen bleiben.

5. Die Teilnahme an Anhörungsterminen durch die zuletzt mit der Behandlung der untergebrachten Person betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und des AJSD (z. B. zur Frage der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen) wird für sinnvoll gehalten, liegt aber in der Entscheidung des Gerichts. Eine Abstimmung zwischen den Einrichtungen des Maßregelvollzugs und dem AJSD zu geplanten Auflagen und Weisungen im Vorfeld der Anhörung ist wünschenswert, um auf eine sachgerechte und umsetzbare Gestaltung des Beschlusses hinzuwirken.

6. Stellt das Gericht fest, dass mit Entlassung der untergebrachten Person aus dem Maßregelvollzug Führungsaufsicht eintritt, so ist der zuständige Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter und der Einrichtung des Maßregelvollzugs der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist die Entscheidung noch nicht rechts-

kräftig, so ist darauf besonders hinzuweisen. Zugleich werden mit der Mitteilung an den AJSD die der Entscheidung zugrundeliegenden Stellungnahmen, ein aktueller Bundeszentralregisterauszug, Gutachten und Urteil übersandt. Die Mitteilung übernimmt oder veranlasst das den Eintritt der Führungsaufsicht feststellende Gericht.

**Anhang 1****Übersicht der Sitze und Kontaktdaten der Bezirksleitungen im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen**

Aurich	ajsd-bezirkspoststelleaurich@justiz.niedersachsen.de Fax 0491 9120 611 Tel. 0491 9120 631
Braunschweig	ajsd-bezirkspoststellebraunschweig@justiz.niedersachsen.de Fax 0531 488 1734 Tel. 0531 488 1732
Bückeburg	ajsd-bezirkspoststellebueeckeburg@justiz.niedersachsen.de Fax 05722 290 122 Tel. 05722 290 292
Göttingen	ajsd-bezirkspoststellegoettingen@justiz.niedersachsen.de Fax 0551 50763 26 Tel. 0551 50763 16
Hannover	ajsd-bezirkspoststellehannover@justiz.niedersachsen.de Fax 0511 3876 414 Tel. 0511 3876 423
Hildesheim	ajsd-bezirkspoststellehildesheim@justiz.niedersachsen.de Fax 05121 1791 212 Tel. 05121 1791 214
Lüneburg	ajsd-bezirkspoststellelueneburg@justiz.niedersachsen.de Fax 04131 2029 73 Tel. 04131 2029 72
Oldenburg (Oldenburg)	ajsd-bezirkspoststelleoldenburg@justiz.niedersachsen.de Fax 0441 2201 918 Tel. 0441 2201 917
Osnabrück	ajsd-bezirkspoststelleosnabrueck@justiz.niedersachsen.de Fax 0541 3584 274 Tel. 0541 3584 265
Stade	ajsd-bezirkspoststellestade@justiz.niedersachsen.de Fax 04141 407 620 Tel. 04141 407 621
Verden (Aller)	ajsd-bezirkspoststellerverden@justiz.niedersachsen.de Fax 05021 9240 424 Tel. 05021 9240 416

**Anhang 2****Übersicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen (ggf. FIAen) mit Kontaktadressen**

Maßregelvollzugszentrum Bad Rehburg jan.parusel@mrvzn-badrehburg.niedersachsen.de Tel. 05037 90-2080 oder 05037 90-2011 Fax 05037 90-2000
Maßregelvollzugszentrum Brauel poststelle@mrvzn-brauel.niedersachsen.de Tel. 04281 949-0 Fax 04281 949-200
Maßregelvollzugszentrum Moringen poststelle@mrvzn-moringen.niedersachsen.de Tel. 05554 979-4500 Fax 05554 979-4000



AMEOS Hildesheim, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
uees.for@hildesheim.ameos.de  
Tel. 05121 103-7632  
Fax 05121 103-406

AMEOS Osnabrück, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
famb.for@osnabrueck.ameos.de  
Tel. 0541 313-967  
Fax 0541 313-969

Asklepios Klinik Göttingen, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
st17-ambulanz.goettingen@asklepios.com  
Tel. 0551 402-1180  
Fax 0551 402-2110

AWO Psychiatriezentrum Königslutter, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
fia-team@awo-apz.de  
Tel. 05353 90-2770  
Fax 05353 90-2779

Karl-Jaspers-Klinik Bad Zwischenahn, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
fia@kjk.de  
Tel. 0441 9615-415  
Fax 0441 9615-661

Klinikum der Region Hannover Wunstorf, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
margit.heimann-walter@krh.eu oder gennadij.schatrow@krh.eu  
Tel. 05031 93-0 (Zentrale) oder 05031 93-1590 (FIA)  
Fax 05031 93-1591

Psychiatrische Klinik Lüneburg, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie  
sabine.kuehnel@pk.lueneburg.de  
Tel. 04131 6014-100  
Fax 04131 6014-180

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zuständigkeit für Biogasanlagen  
gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

RdErl. d. MU v. 4. 10. 2021 — 33-01461/01-0002 —

— VORIS 28500 —

Bezug: a) RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch Erl. v. 27. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 406) — VORIS 28500 —  
b) Erl. v. 22. 11. 2017 — 33-40501/208.13.0-12 — n. v.

### 1. Regelungsinhalt

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 20. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 547) wurde die Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz dahingehend geändert, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuständig sind, soweit die Zuständigkeit auf Antrag vom MU übertragen wurde. Die Einschränkung, dass die Übertragung nur für Biogasanlagen gilt, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, entfällt damit.

Sofern den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten bereits in der Vergangenheit auf Antrag durch den Bezugserlass zu a die Zuständigkeit allein für Biogasanlagen, die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieben zuzurechnen sind, übertragen wurde, bleibt diese Übertragung bestehen.

Auf den Bezugserlass zu b und den Kriterienkatalog zum Nachweis der Fachkenntnisse für die Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen, die zusätzlich unter den Geltungsbereich des Störfallrechts des MU vom 5. 6. 2013 — 33-40501/208.13.0-12 — fallen, wird hingewiesen. Der Bezugserlass zu b und der Kriterienkatalog können im MU im Referat 33 eingesehen werden.

### 2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 11. 2021 in Kraft.

An die  
Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Heidekreis, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Osnabrück und Rotenburg (Wümme)

Nachrichtlich:  
An die  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1669

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Initiativen nach dem Niedersächsischen Quartiersgesetz (Richtlinie „Niedersächsische Quartiersinitiativen“)

Erl. d. MU v. 2. 11. 2021

— 62-21192/9 —

— VORIS 21075 —

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Beratungsleistungen, Konzeptentwicklungen, Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung von quartiersbezogenen Aufwertungsmaßnahmen i. S. des NQG.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Umsetzung des NQG im Wege einer Anschubfinanzierung. Die geförderten Maßnahmen sollen den Antrag auf Einrichtung eines Quartiers nach § 6 NQG ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und damit verbundene Leistungen, die die Gründung eines Quartiers nach dem NQG unterstützen. Die Förderung wird für Maßnahmen zur Aktivierung und Mobilisierung der folgenden Stufen des Verfahrens zur Einrichtung einer Quartiersgemeinschaft bewilligt:

- Initialphase,
- Konkretisierungsphase,
- Entscheidungsphase.

Zuwendungsfähig sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für

- Konzeptentwicklungen,
- Beratungen und Moderation,
- Aufbau von Managementstrukturen und Gründung,
- Organisationsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Beteiligungsprozesse.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können bewilligt werden an privatrechtliche Initiativen, die eine Quartiersgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 NQG bilden wollen. Bei der Antragstellung darf sich die Initiative der Rechtsform nach noch in Gründung befinden.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller muss eine Kooperation mit der Kommune nachweisen. Die Kommune muss schriftlich bestätigen, dass sie die Initiierung eines Quartiers nach den Voraussetzungen des NQG befürwortet.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es werden Vorhaben mit Gesamtkosten ab einer Höhe von 5 000 EUR gefördert. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 000 EUR.

5.3 Zuwendungen an Unternehmen können eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 v. 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen. Sie können unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Brutto-subventionsäquivalent) erhalten.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben der Kommune,
- investive bauliche Maßnahmen,
- Marketing-Maßnahmen für andere Zwecke, z. B. zur Förderung des Tourismus,
- Mieten, Werbung (außer direkt dem Projekt zuordenbaren Ausgaben), Maklertätigkeiten,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte, soweit nicht gesonderte Organisationseinheiten die Maßnahme durchgeführt haben.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Der Bewilligung ist ein Wettbewerbsverfahren vorge-schaltet. Die Auslobung erfolgt durch das MU in Zusammen-arbeit mit der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Stade.

Der Wettbewerbsantrag, der bei der Bewilligungsstelle einzu-reichen ist, muss folgende Unterlagen enthalten:

- Istzustand im Quartier und Zielsetzung,
- Beschreibung des Quartiers und seines Umfeldes,
- Organisationsstand der privaten Initiative,
- Beschreibung der Maßnahme,
- erster Entwurf eines Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans für die Vorbereitung des Innovationsbereiches.

Eine unabhängige Jury, bestehend aus Vertretern des MU und von Verbänden und Experten öffentlicher Institutionen, legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Vorschlagsliste für die zur Förderung ausgewählten Vorhaben, die anhand der aus der **Anlage** ersichtlichen Auswahlkriterien bewertet wurden, dem MU vor. MU legt der NBank die Entscheidungsliste vor. Sofern die Juryentscheidung keine Abweichung vom Wettbewerbsantrag vorgeschlagen hat, dient der Wettbewerbsantrag als Grundlage für die Bewilligung. Sofern es Abweichungen gibt, hat der Antragsteller einen geänderten Antrag bei der NBank vorzulegen.

6.4 Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P für verbindlich erklärt.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für den Wettbewerb, die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die im Antragsverfahren von dem Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.

6.7 Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 3. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1669

**Anlage**

**Anlage zur RL Niedersächsische Quartiersinitiativen**

Auswahlkriterium	Punkte bis zu
Ausgangssituation des Quartiers, Gebietsabgrenzung, Anzahl der Grundstücke, Struktur des Gebietes und Komplexität der Nutzungen.	35
Herausforderung des Quartiers, Art der Standort-nachteile, Art der Standortvorteile, Quantität und Qualität der Herausforderung, Lösbarkeit.	30
Quartiersgemeinschaft, Struktur und Organisation der Gemeinschaft, Engagement, Akteursstruktur.	40
Motivation, Anzahl der Ziele, Detaillierungsgrad, Schlüssigkeit und Messbarkeit sowie Nachhaltigkeit der Ziele.	30
Konzept/Planungsstand, ganzheitlicher Quartiersbezug, Detaillierungsgrad, Schlüssigkeit und Plausibilität des Konzepts; Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit.	25
Maßnahmen, Detaillierungsgrad, Plausibilität der Maßnahmen und Kosten, Vorbild- und Nachahm-funktion, Impulswirkung.	20
maximale Gesamtpunktzahl	180

## **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

### **Anerkennung der „Ulrike und Josef Fischer Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 10. 2021**  
— 11741-U 11 —

Mit Schreiben vom 22. 10. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 7. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ulrike und Josef Fischer Stiftung“ mit Sitz in Lemförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ulrike und Josef Fischer Stiftung  
Landriede 24  
49448 Lemförde.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1671

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

### **Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Kirchengemeinde Achim**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**  
v. 22. 12. 2020

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim in Achim (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

#### § 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1671

## **Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**  
v. 12. 1. 2021

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Dollern in Dollern in der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg in Horneburg (Kirchenkreis Buxtehude) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Dollern.

#### § 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Horneburg.

#### § 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1671

## **Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya um die Kirchengemeinde Heiligenrode**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**  
v. 10. 3. 2021

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Heiligenrode in Stuhr (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Syke-Hoya.

#### § 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1671

## **Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land um die Kirchengemeinde Gleidingen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**  
v. 27. 4. 2021

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen in Laatzen (Kirchenkreis Laatzen-Springe) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land.

#### § 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1671

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeindeverbandes Bevern-Elm-Hesedorf**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 3. 6. 2021**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Bevern-Elm-Hesedorf“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Bevern in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Elm in Bremervörde und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hesedorf in Bremervörde (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven).

**§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1672

**Erweiterung des Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling um die  
Kirchengemeinde Katlenburg**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 6. 7. 2021**

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Katlenburg in Katlenburg-Lindau (Kirchenkreis Leine-Solling) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling.

**§ 2**

(Änderung der Satzung, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1672

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen  
Kirchencentrumsverbandes Osterholz-Scharmbeck**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 7. 7. 2021**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes und § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchencentrumsverband Osterholz-Scharmbeck ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Zur gemeinsamen Trägerschaft eines Kirchencentrums wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchencentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck.

**§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1672

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen  
Kapellengemeinde Devese**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 5. 8. 2021**

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Devese in Hemmingen in der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen in Hemmingen (Kirchenkreis Laatzen-Springe) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Devese.

**§ 2**

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1672

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Beabsichtigung des Erlasses  
einer nachträglichen Anordnung  
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG  
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte  
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(K + S Minerals and Agriculture GmbH, Kassel)**

**Bek. d. LBEG v. 27. 10. 2021  
— L1.4/L67120/02-45/2021-0001 —**

Die K + S Minerals and Agriculture GmbH betreibt am Standort Wunstorf ein Kraftwerk mit einer genehmigten Feuerungsleistung von 113,3 MW (Anlage nach Nr. 1.1 [G/E] des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung] — sog. Industrieemissions-Richtlinie — [ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25] [IED-Anlage]).

Betreiber: K + S Minerals and Agriculture GmbH  
Landkreis: Region Hannover  
Gemeinde: Wunstorf (Postleitzahl: 31515)  
Straße: Tienberg 25  
Gemarkung: Bokeloh  
Flur: 1  
Flurstück: 60/5.

Für den Kessel 5, der als Notfallkessel betrieben wird, sollen entsprechend der neuen 13. BImSchV neue Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide und Staub festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit **vom 22. 11. bis einschließlich 21. 12. 2021** bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten unter telefonischer Voranmeldung, Tel. 05323 9612-271, eingesehen werden:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Zimmer 9, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, während der Dienstzeiten,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und vor gesetzlichen  
Feiertagen  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage des LBEG unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/> unter dem Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz“ eingesehen werden.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, oder elektronisch per E-Mail an [poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de](mailto:poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de) in der Zeit **vom 22. 11. 2021 bis einschließlich 21. 1. 2022** beim LBEG erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Anlagenbetreiberin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter

gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Einwenderinnen oder Einwender, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, ihrem oder seinem Beruf und ihrer oder seiner Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bek. erfolgen kann.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1673

**Landeswahlleiterin****Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 26. 9. 2021 in Niedersachsen**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29. 10. 2021  
— LWL 11402/1.2.11 —**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. 6. 2021 (BGBl. I S. 1328), gebe ich das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 26. 9. 2021 im Land Niedersachsen nachstehend bekannt.

Erläuterungen:

CDU	=	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
FDP	=	Freie Demokratische Partei
AfD	=	Alternative für Deutschland
GRÜNE	=	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
DIE LINKE	=	DIE LINKE
Die PARTEI	=	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
Tierschutzpartei	=	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
FREIE WÄHLER	=	FREIE WÄHLER Niedersachsen
PIRATEN	=	Piratenpartei Deutschland
NPD	=	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
V-Partei <sup>3</sup>	=	V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
ÖDP	=	Ökologisch-Demokratische Partei
MLPD	=	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
DKP	=	Deutsche Kommunistische Partei
dieBasis	=	Basisdemokratische Partei Deutschland
du.	=	Die Urbane. Eine HipHop Partei
LKR	=	Liberal-Konservative Reformer
Die Humanisten	=	Partei der Humanisten
Team Todenhöfer	=	Team Todenhöfer — Die Gerechtigkeitspartei
Volt	=	Volt Deutschland
EB	=	Einzelbewerber

## I. Wahlbeteiligung und Stimmabgabe

Die Bundestagswahl  
— Endgültiges

Bundestagswahlkreise I — Erststimmen II — Zweitstimmen	Wahlberechtigte							Abgegebene Stimmen		CDU	SPD	FDP	
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 25 Abs. 2 BWO (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt A1 + A2 + A3	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Wahlbeteiligung in %	davon ungültig	davon gültig				
	A1	A2	A3	A	B	B1		C	D				
24 Aurich — Emden	I	148 864	42 953	29	191 846	137 847	40 620		2 286	135 561	24 019	71 596	11 798
	%							71,9	1,7	98,3	17,7	52,8	8,7
	II								1 653	136 194	24 066	59 038	12 113
	%								1,2	98,8	17,7	43,3	8,9
25 Unterems	I	185 889	52 580	37	238 506	175 826	49 977		2 079	173 747	77 143	49 440	10 763
	%							73,7	1,2	98,8	44,4	28,5	6,2
	II								1 550	174 276	52 067	59 229	17 671
	%								0,9	99,1	29,9	34,0	10,1
26 Friesland — Wilhelmshaven — Wittmund	I	145 196	43 847	4	189 047	134 164	41 299		1 188	132 976	29 286	60 392	9 502
	%							71,0	0,9	99,1	22,0	45,4	7,1
	II								1 234	132 930	28 535	50 448	13 874
	%								0,9	99,1	21,5	38,0	10,4
27 Oldenburg — Ammerland	I	161 897	66 808	0	228 705	173 725	63 833		1 397	172 328	34 294	65 757	12 859
	%							76,0	0,8	99,2	19,9	38,2	7,5
	II								1 175	172 550	32 100	55 231	17 674
	%								0,7	99,3	18,6	32,0	10,2
28 Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	I	175 857	50 970	0	226 827	163 753	48 315		1 781	161 972	40 410	59 377	17 278
	%							72,2	1,1	98,9	24,9	36,7	10,7
	II								1 595	162 158	36 649	55 621	18 571
	%								1,0	99,0	22,6	34,3	11,5
29 Cuxhaven — Stade II	I	144 225	44 374	3	188 602	140 739	42 446		1 067	139 672	42 085	51 417	9 622
	%							74,6	0,8	99,2	30,1	36,8	6,9
	II								1 023	139 716	36 586	48 858	14 052
	%								0,7	99,3	26,2	35,0	10,1
30 Stade I — Rotenburg II	I	146 895	51 680	1	198 576	151 821	49 187		1 188	150 633	52 069	47 763	12 019
	%							76,5	0,8	99,2	34,6	31,7	8,0
	II								935	150 886	39 969	48 301	16 720
	%								0,6	99,4	26,5	32,0	11,1
31 Mittelems	I	183 998	49 255	0	233 253	180 543	47 032		1 330	179 213	72 523	52 309	17 466
	%							77,4	0,7	99,3	40,5	29,2	9,7
	II								1 104	179 439	60 733	55 461	21 101
	%								0,6	99,4	33,8	30,9	11,8
32 Cloppenburg — Vechta	I	178 129	45 774	45	223 948	164 507	43 638		1 321	163 186	80 134	33 825	14 397
	%							73,5	0,8	99,2	49,1	20,7	8,8
	II								1 155	163 352	62 837	40 212	19 747
	%								0,7	99,3	38,5	24,6	12,1
33 Diepholz — Nienburg I	I	145 675	48 695	1	194 371	146 954	46 389		1 460	145 494	49 116	46 455	13 671
	%							75,6	1,0	99,0	33,8	31,9	9,4
	II								982	145 972	36 915	48 196	17 628
	%								0,7	99,3	25,3	33,0	12,1
34 Osterholz — Verden	I	144 002	53 486	2	197 490	151 308	50 998		1 927	149 381	50 274	48 574	13 764
	%							76,6	1,3	98,7	33,7	32,5	9,2
	II								1 089	150 219	36 183	49 430	15 653
	%								0,7	99,3	24,1	32,9	10,4
35 Rotenburg I — Heidekreis	I	126 435	42 448	44	168 927	125 100	40 296		934	124 166	32 720	59 131	7 354
	%							74,1	0,7	99,3	26,4	47,6	5,9
	II								896	124 204	31 119	43 196	12 526
	%								0,7	99,3	25,1	34,8	10,1
36 Harburg	I	141 051	60 689	0	201 740	161 635	57 889		1 122	160 513	46 711	49 773	14 395
	%							80,1	0,7	99,3	29,1	31,0	9,0
	II								893	160 742	39 850	46 765	20 426
	%								0,6	99,4	24,8	29,1	12,7
37 Lüchow- Dannenberg — Lüneburg	I	129 166	53 507	0	182 673	139 183	51 033		1 546	137 637	34 287	38 784	9 513
	%							76,2	1,1	98,9	24,9	28,2	6,9
	II								1 077	138 106	29 032	41 262	13 241
	%								0,8	99,2	21,0	29,9	9,6
38 Osnabrück-Land	I	151 467	48 493	0	199 960	151 837	46 662		1 251	150 586	54 535	44 709	13 006
	%							75,9	0,8	99,2	36,2	29,7	8,6
	II								1 379	150 458	42 864	48 352	16 653
	%								0,9	99,1	28,5	32,1	11,1



Bundestagswahlkreise I – Erststimmen II – Zweitstimmen	Wahlberechtigte							Abgegebene Stimmen		CDU	SPD	FDP	
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	nach § 25 Abs. 2 BWO (Selbstständige Wahlscheine)	insgesamt A1 + A2 + A3	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Wahlbeteiligung in %	davon ungültig	davon gültig				
	A1	A2	A3	A	B	B1		C	D				
39 Stadt Osnabrück	I	135 186	60 279	2	195 467	149 541	58 259		1 335	148 206	43 316	44 876	10 090
	%							76,5	0,9	99,1	29,2	30,3	6,8
	II								1 031	148 510	34 462	44 919	14 627
	%								0,7	99,3	23,2	30,2	9,8
40 Nienburg II – Schaumburg	I	144 821	49 042	0	193 863	142 895	46 764		1 248	141 647	43 817	50 017	8 804
	%							73,7	0,9	99,1	30,9	35,3	6,2
	II								1 103	141 792	33 968	49 553	14 213
	%								0,8	99,2	24,0	34,9	10,0
41 Stadt Hannover I	I	121 939	54 831	0	176 770	128 894	51 628		1 217	127 677	27 303	44 538	9 550
	%							72,9	0,9	99,1	21,4	34,9	7,5
	II								1 308	127 586	23 410	39 511	13 282
	%								1,0	99,0	18,3	31,0	10,4
42 Stadt Hannover II	I	128 042	62 294	0	190 336	143 712	58 826		1 184	142 528	26 196	46 929	9 538
	%							75,5	0,8	99,2	18,4	32,9	6,7
	II								1 262	142 450	22 537	40 116	13 288
	%								0,9	99,1	15,8	28,2	9,3
43 Hannover-Land I	I	164 419	66 831	0	231 250	174 581	63 716		1 464	173 117	55 185	58 297	12 557
	%							75,5	0,8	99,2	31,9	33,7	7,3
	II								1 879	172 702	44 529	55 464	19 550
	%								1,1	98,9	25,8	32,1	11,3
44 Celle – Uelzen	I	158 029	56 453	0	214 482	158 022	53 861		1 388	156 634	51 504	50 635	13 412
	%							73,7	0,9	99,1	32,9	32,3	8,6
	II								1 192	156 830	40 993	48 332	17 990
	%								0,8	99,2	26,1	30,8	11,5
45 Gifhorn – Peine	I	163 670	56 296	0	219 966	166 592	53 607		1 568	165 024	40 279	72 113	10 738
	%							75,7	0,9	99,1	24,4	43,7	6,5
	II								1 762	164 830	37 839	58 846	16 238
	%								1,1	98,9	23,0	35,7	9,9
46 Hameln-Pyrmont – Holzminden	I	134 802	49 669	0	184 471	132 893	47 362		1 345	131 548	33 575	56 893	9 102
	%							72,0	1,0	99,0	25,5	43,2	6,9
	II								1 284	131 609	29 809	48 438	13 624
	%								1,0	99,0	22,6	36,8	10,4
47 Hannover-Land II	I	168 628	69 695	0	238 323	181 202	66 689		1 654	179 548	45 721	73 088	11 883
	%							76,0	0,9	99,1	25,5	40,7	6,6
	II								2 110	179 092	40 612	62 024	18 320
	%								1,2	98,8	22,7	34,6	10,2
48 Hildesheim	I	157 380	57 751	0	215 131	161 685	55 338		1 676	160 009	41 230	61 857	11 507
	%							75,2	1,0	99,0	25,8	38,7	7,2
	II								1 907	159 778	36 504	55 439	15 397
	%								1,2	98,8	22,8	34,7	9,6
49 Salzgitter – Wolfenbüttel	I	151 371	49 551	0	200 922	147 218	47 598		1 794	145 424	39 541	56 157	9 544
	%							73,3	1,2	98,8	27,2	38,6	6,6
	II								1 496	145 722	33 453	53 411	13 463
	%								1,0	99,0	23,0	36,7	9,2
50 Braunschweig	I	125 786	61 934	1	187 721	140 807	59 485		1 254	139 553	31 276	51 220	9 816
	%							75,0	0,9	99,1	22,4	36,7	7,0
	II								1 513	139 294	25 929	42 377	14 046
	%								1,1	98,9	18,6	30,4	10,1
51 Helmstedt – Wolfsburg	I	133 583	46 564	0	180 147	130 671	44 553		1 623	129 048	34 367	54 349	9 766
	%							72,5	1,2	98,8	26,6	42,1	7,6
	II								1 467	129 204	31 827	45 414	13 073
	%								1,1	98,9	24,6	35,1	10,1
52 Goslar – Northeim – Osterode	I	144 284	53 224	11	197 519	143 611	50 759		1 544	142 067	47 196	52 129	8 827
	%							72,7	1,1	98,9	33,2	36,7	6,2
	II								1 296	142 315	33 614	53 876	14 239
	%								0,9	99,1	23,6	37,9	10,0
53 Göttingen	I	150 086	64 456	0	214 542	161 876	61 007		2 399	159 477	42 958	51 385	15 261
	%							75,5	1,5	98,5	26,9	32,2	9,6
	II								1 571	160 305	34 588	51 180	15 638
	%								1,0	99,0	21,6	31,9	9,8
03 Niedersachsen	I	4 490 772	1 614 429	180	6 105 381	4 563 142	1 539 066		44 570	4 518 572	1 323 070	1 603 785	347 802
	%							74,7	1,0	99,0	29,3	35,5	7,7
	II								39 921	4 523 221	1 093 579	1 498 500	474 638
	%								0,9	99,1	24,2	33,1	10,5



## Von den gültigen Stimmen entfallen auf

AfD	GRÜNE	DIE LINKE	Die PARTEI	Tierschutzpartei	FREE WÄHLER	PIRATEN	NPD	V-Partei <sup>3</sup>	ÖDP	MLPD	DKP	dieBasis	du.	LKR	Die Humanisten	Team Todenhöfer	Volt	EB	Gewählter Kreiswahlvorschlag	
6 695 4,5	34 140 23,0	6 977 4,7	—	—	—	—	—	—	—	—	194 0,1	1 918 1,3	—	—	—	—	—	—	SPD	
6 903 4,6	34 546 23,3	6 224 4,2	1 341 0,9	1 284 0,9	543 0,4	437 0,3	80 0,1	76 0,1	125 0,1	11 0,0	52 0,0	1 482 1,0	79 0,1	25 0,0	153 0,1	598 0,4	543 0,4	—	—	
11 695 8,3	18 094 12,8	3 070 2,2	—	2 800 2,0	1 746 1,2	—	—	—	—	—	—	1 382 1,0	—	—	—	—	—	—	222 0,2	SPD
12 434 8,8	19 968 14,1	3 842 2,7	1 211 0,9	2 078 1,5	1 335 0,9	552 0,4	154 0,1	97 0,1	72 0,1	16 0,0	21 0,0	1 457 1,0	79 0,1	32 0,0	108 0,1	352 0,2	250 0,2	—	—	
7 549 5,9	27 851 21,8	4 662 3,7	1 586 1,2	1 528 1,2	847 0,7	746 0,6	—	—	138 0,1	114 0,1	—	1 265 1,0	—	—	—	—	—	—	—	SPD
7 677 6,0	30 360 23,8	5 768 4,5	1 161 0,9	1 400 1,1	691 0,5	681 0,5	87 0,1	121 0,1	103 0,1	55 0,0	63 0,0	1 192 0,9	72 0,1	25 0,0	180 0,1	1 073 0,8	674 0,5	—	—	
6 476 4,5	37 779 26,5	7 390 5,2	2 428 1,7	1 937 1,4	875 0,6	979 0,7	—	—	—	146 0,1	—	1 568 1,1	—	—	287 0,2	—	—	—	—	SPD
6 753 4,7	41 976 29,5	8 831 6,2	1 705 1,2	1 479 1,0	698 0,5	769 0,5	59 0,0	189 0,1	122 0,1	70 0,0	89 0,1	1 440 1,0	109 0,1	20 0,0	199 0,1	1 070 0,8	931 0,7	—	—	
12 942 7,5	22 490 13,0	3 981 2,3	1 662 1,0	3 080 1,8	—	988 0,6	—	—	—	—	—	1 727 1,0	—	142 0,1	—	—	—	—	66 0,0	SPD
13 295 7,7	26 219 15,2	4 504 2,6	1 355 0,8	2 637 1,5	1 077 0,6	692 0,4	130 0,1	95 0,1	113 0,1	36 0,0	33 0,0	1 564 0,9	72 0,0	66 0,0	141 0,1	802 0,5	328 0,2	—	—	
14 498 9,3	18 773 12,0	4 357 2,8	—	—	3 399 2,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56 0,0	CDU
14 423 9,2	21 882 14,0	4 680 3,0	1 454 0,9	2 169 1,4	1 578 1,0	566 0,4	176 0,1	124 0,1	128 0,1	16 0,0	34 0,0	1 592 1,0	75 0,0	28 0,0	99 0,1	225 0,1	266 0,2	—	—	
15 346 9,3	15 762 9,6	3 619 2,2	—	2 820 1,7	2 084 1,3	—	—	—	—	—	—	2 016 1,2	—	120 0,1	—	—	—	—	127 0,1	SPD
16 048 9,7	21 960 13,3	4 147 2,5	1 429 0,9	2 256 1,4	1 627 1,0	642 0,4	174 0,1	113 0,1	184 0,1	28 0,0	32 0,0	1 942 1,2	121 0,1	74 0,0	133 0,1	582 0,4	415 0,3	—	—	
11 208 8,5	13 259 10,1	3 676 2,8	—	—	1 979 1,5	—	—	—	—	—	—	1 856 1,4	—	—	—	—	—	—	—	SPD
11 590 8,8	17 274 13,1	3 734 2,8	963 0,7	1 845 1,4	1 122 0,9	463 0,4	152 0,1	95 0,1	72 0,1	10 0,0	23 0,0	1 546 1,2	79 0,1	30 0,0	113 0,1	416 0,3	211 0,2	—	—	
13 377 7,5	22 283 12,4	4 095 2,3	1 701 0,9	2 618 1,5	1 978 1,1	1 119 0,6	—	—	—	—	—	1 635 0,9	—	—	—	—	—	—	50 0,0	SPD
13 850 7,7	29 201 16,3	4 994 2,8	1 432 0,8	2 535 1,4	1 672 0,9	867 0,5	169 0,1	125 0,1	113 0,1	35 0,0	36 0,0	1 650 0,9	86 0,0	40 0,0	158 0,1	752 0,4	421 0,2	—	—	
11 387 7,1	22 973 14,4	5 481 3,4	—	—	1 420 0,9	1 506 0,9	—	—	264 0,2	—	—	2 153 1,3	—	—	—	—	—	—	231 0,1	SPD
12 161 7,6	26 565 16,6	5 308 3,3	1 432 0,9	2 030 1,3	1 054 0,7	793 0,5	160 0,1	125 0,1	143 0,1	32 0,0	37 0,0	1 628 1,0	115 0,1	31 0,0	99 0,1	416 0,3	309 0,2	—	—	
14 331 9,9	15 353 10,6	5 675 3,9	—	—	1 651 1,1	1 220 0,8	—	—	—	—	—	1 599 1,1	—	—	—	—	—	—	353 0,2	SPD
14 415 9,9	18 105 12,4	4 478 3,1	1 274 0,9	2 156 1,5	1 317 0,9	598 0,4	240 0,2	100 0,1	86 0,1	23 0,0	19 0,0	1 362 0,9	86 0,1	39 0,0	94 0,1	743 0,5	260 0,2	—	—	
8 045 5,8	28 214 20,2	5 352 3,8	—	—	1 194 0,9	—	—	630 0,5	352 0,3	101 0,1	—	1 640 1,2	—	80 0,1	—	—	—	—	1 633 1,2	SPD
8 238 5,9	33 401 24,0	6 355 4,6	1 652 1,2	1 567 1,1	844 0,6	785 0,6	101 0,1	280 0,2	180 0,1	52 0,0	33 0,0	1 444 1,0	81 0,1	53 0,0	189 0,1	675 0,5	1 012 0,7	—	—	
12 339 9,6	11 305 8,8	3 575 2,8	—	—	2 113 1,6	—	—	—	486 0,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	748 0,6	SPD
12 241 9,5	15 481 12,0	3 496 2,7	1 192 0,9	1 749 1,4	1 128 0,9	529 0,4	200 0,2	85 0,1	204 0,2	26 0,0	32 0,0	1 520 1,2	106 0,1	40 0,0	118 0,1	381 0,3	362 0,3	—	—	
11 240 7,9	14 954 10,5	3 835 2,7	—	—	2 031 1,4	—	—	—	—	—	—	1 797 1,3	—	—	—	—	—	—	58 0,0	SPD
11 819 8,3	17 118 12,0	4 251 3,0	1 184 0,8	1 840 1,3	1 228 0,9	439 0,3	193 0,1	97 0,1	84 0,1	23 0,0	21 0,0	1 505 1,1	67 0,0	25 0,0	118 0,1	325 0,2	249 0,2	—	—	
—	37 060 23,2	8 057 5,1	—	—	—	—	—	—	—	232 0,1	329 0,2	3 428 2,1	—	767 0,5	—	—	—	—	—	SPD
9 785 6,1	32 448 20,2	8 132 5,1	1 625 1,0	1 713 1,1	1 259 0,8	569 0,4	174 0,1	125 0,1	136 0,1	46 0,0	73 0,0	1 570 1,0	111 0,1	78 0,0	164 0,1	379 0,2	512 0,3	—	—	
292 032 6,5	646 848 14,3	142 785 3,2	16 581 0,4	25 460 0,6	47 466 1,1	9 837 0,2	—	630 0,0	1 711 0,0	750 0,0	523 0,0	52 585 1,2	—	1 807 0,0	287 0,0	—	—	—	4 613 0,1	
336 434 7,4	726 613 16,1	148 657 3,3	40 158 0,9	57 931 1,3	37 214 0,8	16 955 0,4	4 379 0,1	3 283 0,1	3 484 0,1	808 0,0	1 020 0,0	46 369 1,0	2 625 0,1	1 306 0,0	3 806 0,1	13 565 0,3	11 897 0,3	—	—	

**II. Sitzverteilung**

1. Für das Land Niedersachsen ist folgende Sitzverteilung festgelegt worden:

Partei	Zahl der Sitze		
	nach Kreiswahlvorschlägen	nach Landeslisten	insgesamt
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	22	3	<b>25</b>
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	8	10	<b>18</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	—	13	<b>13</b>
Freie Demokratische Partei (FDP)	—	8	<b>8</b>
Alternative für Deutschland (AfD)	—	6	<b>6</b>
DIE LINKE (DIE LINKE)	—	3	<b>3</b>
insgesamt	30	43	73

2. In den Wahlkreisen sind gewählt worden:

24 Aurich — Emden	Saathoff, Johann
25 Unterems	Connemann, Gitta
26 Friesland — Wilhelmshaven — Wittmund	Möller, Siemtje Victoria Regine Ilse Santjer
27 Oldenburg — Ammerland	Rohde, Dennis
28 Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Mittag, Susanne
29 Cuxhaven — Stade II	Schneider, Daniel Dominik
30 Stade I — Rotenburg II	Grundmann, Oliver Klaus
31 Mittelems	Stegemann, Albert
32 Cloppenburg — Vechta	Breher, Silvia Maria
33 Diepholz — Nienburg I	Knoerig, Axel
34 Osterholz — Verden	Mattfeldt, Andreas
35 Rotenburg I — Heidekreis	Klingbeil, Lars
36 Harburg	Stadler, Svenja
37 Lüchow-Dannenberg — Lüneburg	Blankenburg, Jakob
38 Osnabrück-Land	Berghegger, Dr. André
39 Stadt Osnabrück	Gava, Manuel
40 Nienburg II — Schaumburg	Völlers, Marja-Liisa
41 Stadt Hannover I	Ahmetovic, Adis
42 Stadt Hannover II	Fahimi, Yasmin
43 Hannover-Land I	Schamber, Rebecca
44 Celle — Uelzen	Otte, Henning Rudolf Helmut
45 Gifhorn — Peine	Heil, Wolfgang-Hubertus
46 Hameln-Pyrmont — Holzminden	Schraps, Johannes
47 Hannover-Land II	Miersch, Dr. Matthias
48 Hildesheim	Westphal, Bernd Helmut
49 Salzgitter — Wolfenbüttel	Kreiser, Dunja Eleonore Angelika
50 Braunschweig	Pantazis, Dr. Christos
51 Helmstedt — Wolfsburg	Mohrs, Falko

52 Goslar — Northeim — Heiligenstadt, Frauke  
Osterode

53 Göttingen Philippi, Dr. Andreas  
Milan Gerhard

3. Nach den Landeslisten sind gewählt worden:

**Landesliste der SPD**

Troff-Schaffarzyk, Anja

Hennig, Anke

Schierenbeck, Peggy

**Landesliste der CDU**

Hoppenstedt, Dr. Hendrik

Grosse-Brömer, Michael

Middelberg, Dr. Mathias Wolfgang Antonius

Ferlemann, Enak Matthias

Janssen, Anne

Kuban, Tilman Moritz

Müller, Carsten

Wulf, Mareike Lotte

Güntzler, Fritz

Albani, Stephan Theodor Johannes

**Landesliste GRÜNE**

Polat, Filiz

Kindler, Sven-Christian

Schröder, Christina-Johanne

Trittin, Jürgen

Verlinden, Dr. Julia Maria Kornelia

Bsirske, Frank

Keul, Katja

Limburg, Helge Stefan

Otte, Karoline

Wenzel, Peer Stefan

Michaelsen, Swantje Henrike

Pahlke, Julian Nils Christoph

Menge, Patrizia Susanne

**Landesliste der FDP**

Dürr, Christian

Beeck, Jens

Schulz, Anja

Kuhle, Konstantin Elias

Gerschau, Knut

Hocker, Dr. Gero Clemens

Seestern-Pauly, Matthias

Merten, Anikó

**Landesliste der AfD**

Wundrak, Franz Josef Joachim

Rinck, Frank Martin Klaus

Ehrhorn, Thomas Ludwig Walter

Friedhoff, Dietmar

König, Jörn Harald

Brandes, Dirk

**Landesliste DIE LINKE**

Mohamed Ali, Amira

Perli, Victor Angelo

Reichinnek, Heidi

**Ausscheiden von Ersatzpersonen  
für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29. 10. 2021**  
— LWL 11412/3.8 —

Gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446) gebe ich Folgendes bekannt:

Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368) habe ich festgestellt, dass

Prof. Dr. Ludwig Johann Theuvsen, Göttingen,  
Nummer 29 des Landeswahlvorschlags der Partei Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Tobias Handtke, Neu Wulmstorf,  
und Jutta Dettmann, Melle,

Nummern 30 und 36 des Landeswahlvorschlags der Partei Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),

Anne-Katrin Susanne Helene Kebschull, Bad Rothenfelde,  
Thomas Burkhard Schremmer, Hannover,  
und Maaret Westphely, Wennigsen (Deister),

Nummern 15, 16 und 19 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

für die Landtagswahl am 15. 10. 2017, gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 3 NLWG als Ersatzpersonen ausgeschieden sind.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1679

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Planfeststellungsverfahren  
für die Hafenerweiterung Stade-Bützfleth**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 10. 2021**  
— VI L-62025-817-002 —

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven, Am Schleusenpriel 2, 27472 Cuxhaven, hat ihren Antrag auf Feststellung des Plans für die Hafenerweiterung Stade-Bützfleth vom 1. 8. 2008 zurückgenommen.

Das Planfeststellungsverfahren wird eingestellt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1679

**Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete  
der Bruchriede, des Wietzgrabens, des Laher Grabens  
und des Wiesenbaches in der Region Hannover**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 11. 2021**  
— 62023-02-64 —

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bruchriede, des Wietzgrabens, des Laher Grabens und des Wiesenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Sehnde, der Stadt Laatzen, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Lehrte, der Gemeinde Isernhagen, der Stadt Burgwedel und der Gemeinde Wedemark und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im

Maßstab 1 : 40 000 beziehungsweise 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden bei der

Region Hannover,  
Untere Wasserbehörde,  
Wilhelmstraße 1,  
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 3026), wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Wietzgrabens und des Laher Grabens angeordnet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

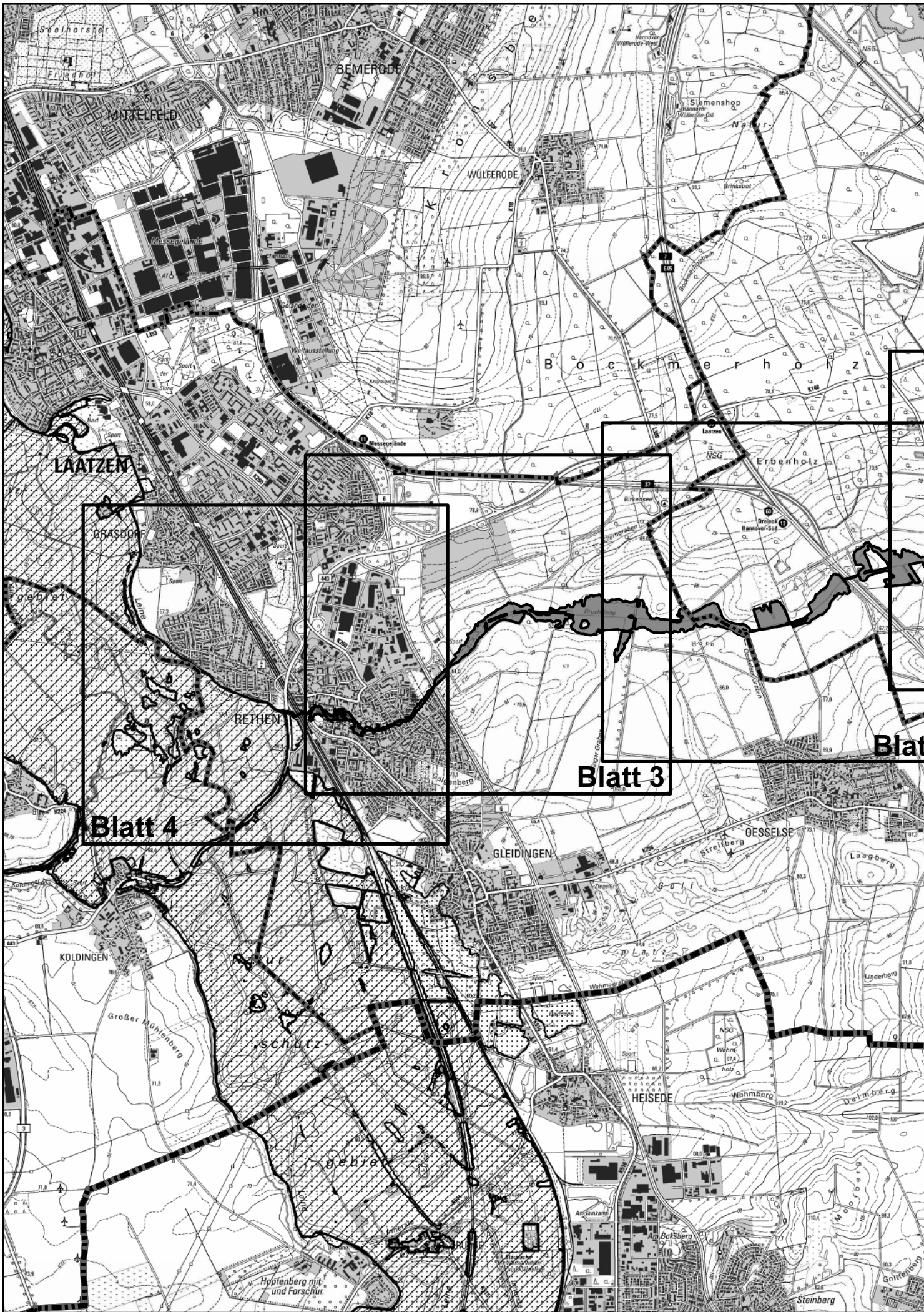
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, oder beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, oder beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) unter dem Pfad „Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Übersicht > zu den Überschwemmungskarten“ eingestellt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1679





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bruchriede, des Wietzgrabens, des Laher Grabens und des Wiesenbaches in der Region Hannover

## Übersichtskarte 1 - Bruchriede -



Bek. d. NLWKN v. 10.11.2021  
AZ: 62023/2/64

### Legende

- Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

- bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

### Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:40.000

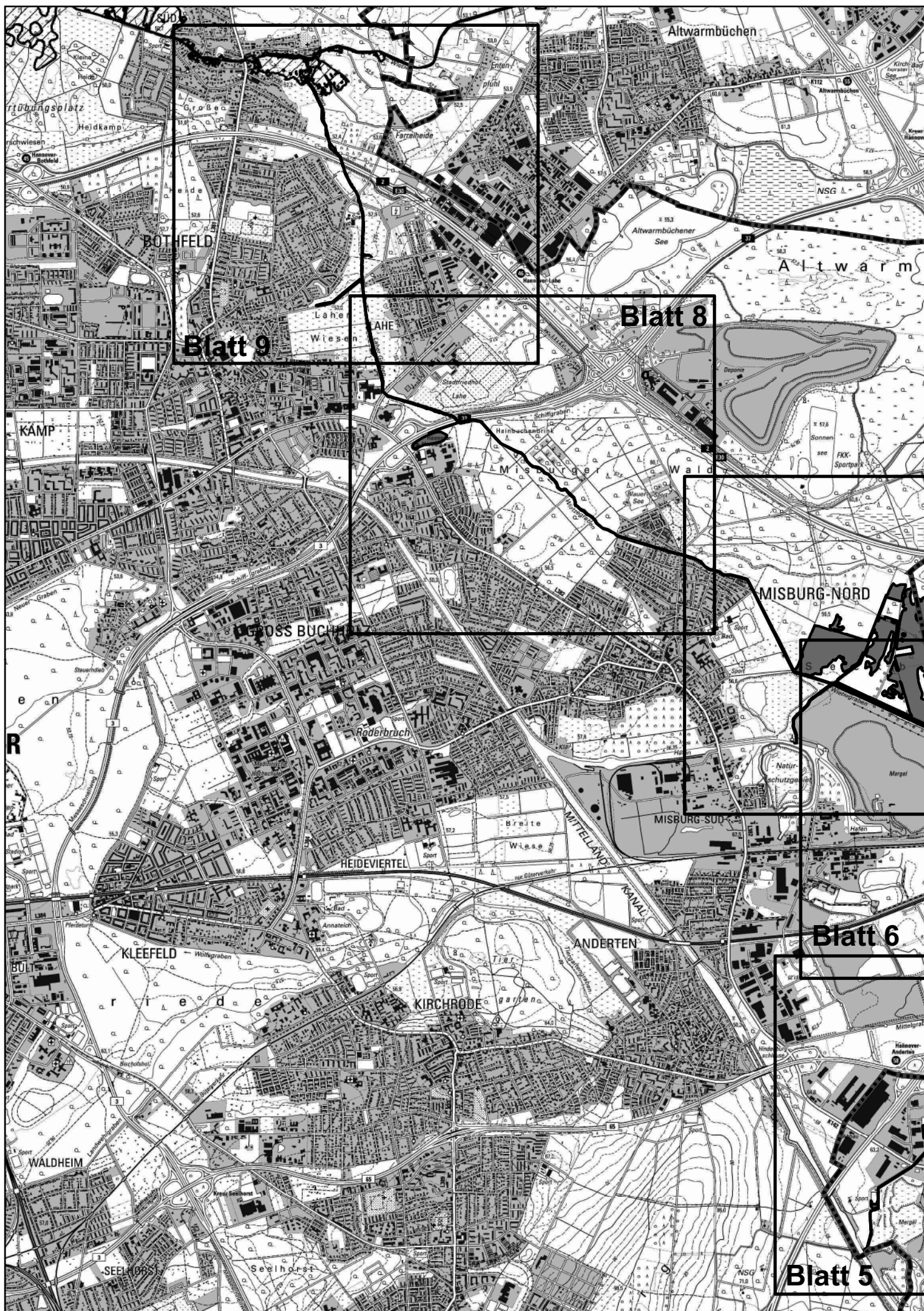
0 0,25 0,5 1 Kilometer

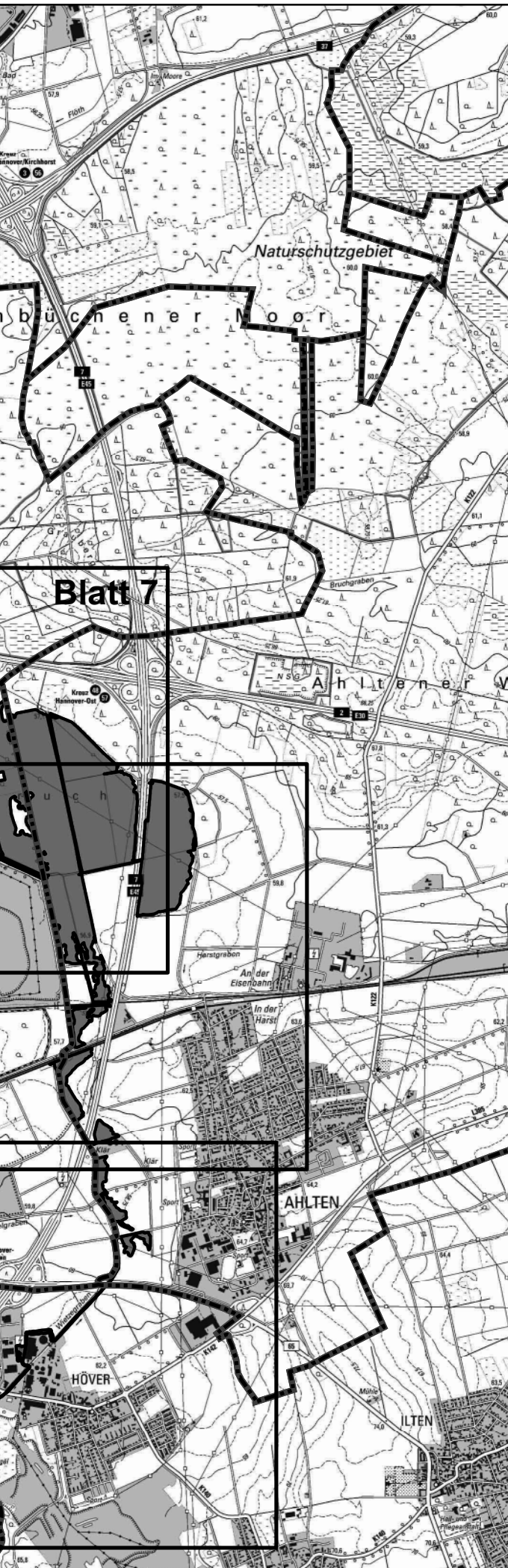
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021



Hildesheim, 23.09.2021





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bruchriede,



# des Laher Grabens und des Wiesenbaches in der Region Hannover

## Übersichtskarte 2

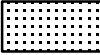

### - Wietzegraben / Laher Graben -

Bek. d. NLWKN v. 10.11.2021  
AZ: 62023/2/64

### Legende

-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:40.000

0 0,25 0,5 1 Kilometer



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

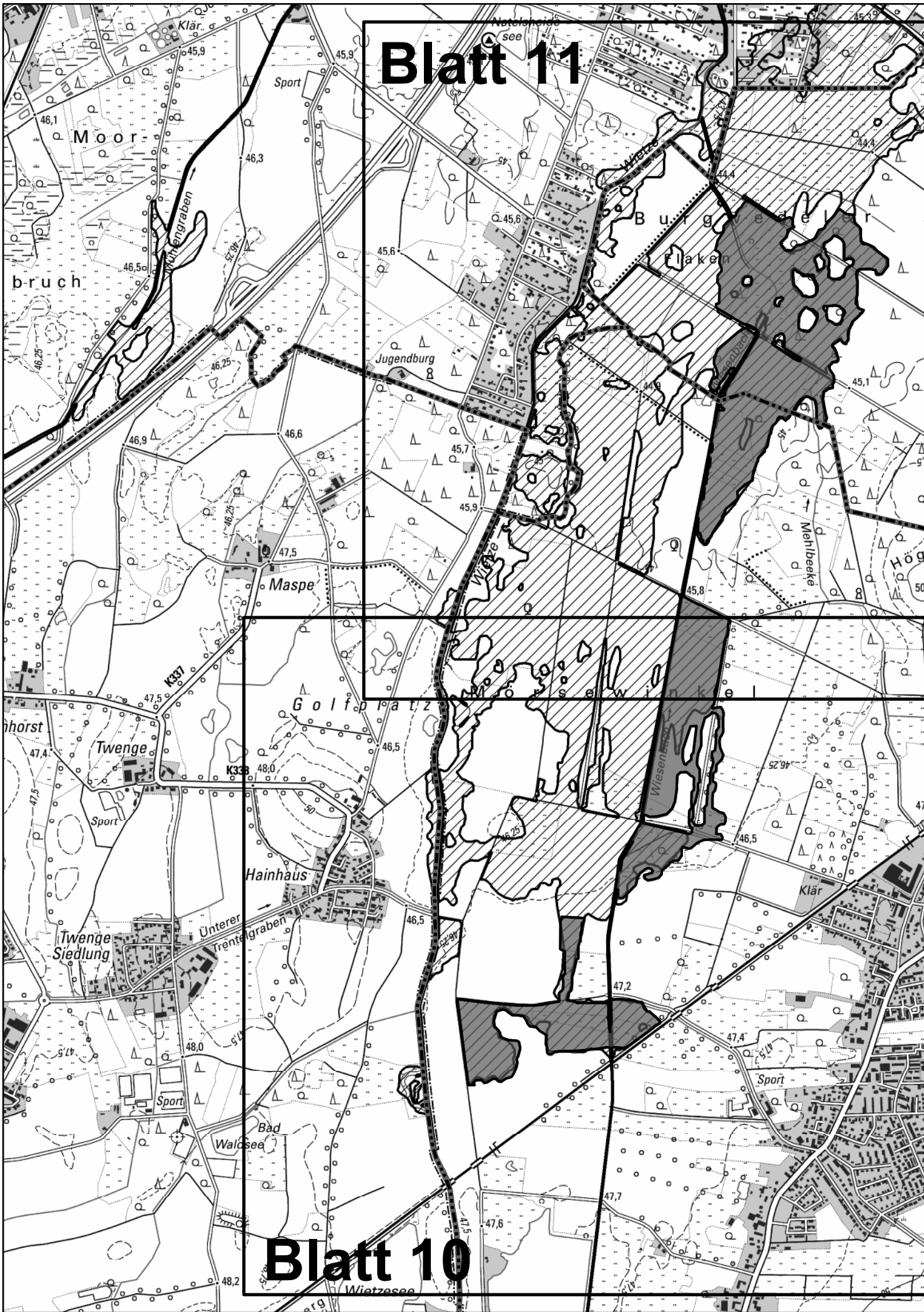
© 2021



Hildesheim, 23.09.2021

# Blatt 11

# Blatt 10









Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bruchriede, des Wietzgrabens, des Laher Grabens und des Wiesenbaches in der Region Hannover

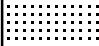

## Übersichtskarte 3 - Wiesenbach -

Bek. d. NLWKN v. 10.11.2021  
AZ: 62023/2/64

### Legende

-  Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
-  bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:20.000

0 0,25 0,5 1 Kilometer

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021



Hildesheim, 23.09.2021

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH  
& Co. KG, Aurich)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 11. 2021**

— OL 20-112-01 —

Das GAA Oldenburg hat der MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, mit der Entscheidung vom 1. 11. 2021 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Kapazitätserweiterung des Lagers von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Halle West):
  - Hauptanlage: 8.12.1.1 (E/G) Lager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 550 t,
  - Nebeneinrichtung: 8.12.2 (V) Lager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 11 200 t,
  - Nebeneinrichtung: 8.11.2.4 (V) Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 300 t/d.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 11. 11. bis einschließlich 24. 11. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, während der Dienststunden,
 

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
montags in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Gemeinde hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 04943 9200 (Gemeinde Großefehn) zu vereinbaren.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlage gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1686

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, wird aufgrund ihres Antrages vom 10. 7. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 2. 8. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfalllagerhalle mit einer Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 550 t erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Kapazitätserweiterung des Lagers von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Halle West):
  - Hauptanlage: 8.12.1.1 EG Lager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 10 550 Tonnen,
  - Nebeneinrichtung: 8.12.2 V Lager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 11 200 Tonnen,
  - Nebeneinrichtung: 8.11.2.4 V Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 300 Tonnen/Tag.

**3. Standort der Anlage ist:**

Ort: 26629 Großefehn  
 Straße: Holtmeedeweg 6  
 Gemarkung: Aurich-Oldendorf  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 60/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**4. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 63, 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

## **Stellenausschreibung**

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 63 „Landeskirchliches Vermögen, Kirchensteuer, Vermögensaufsicht“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

### **Sachgebietsleitung Kirchensteuern/Steuern (w/m/d)** (BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist auch im Rahmen eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses möglich.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **25. 11. 2021** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1687

